

GesKR

GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

Newsletter Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

- ▶ **Aktuelle Ausgabe der GesKR**
- ▶ **Vorschau auf die nächste Ausgabe**
- ▶ **Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision**
- ▶ **Aktuelle Rechtsprechung und Behördenpraxis**
- ▶ **SIX Swiss Exchange**
- ▶ **Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)**
- ▶ **Übernahmekommission (UEK)**
- ▶ **Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung**
- ▶ **Aktuelle Literatur, Online-Beiträge und Studentenzugang**
- ▶ **Impressum**
- ▶ **Anhang: Übersicht über den Verlauf der Aktienrechtsrevision unter Berücksichtigung der Initiative «gegen die Abzockerei»**

Aktuelle Ausgabe der GesKR

Auf unserer [Homepage](#) können Sie als AbonnentIn auf das Archiv sämtlicher bisheriger Ausgaben der GesKR zugreifen.

GesKR 2/2010 (soeben erschienen)

COUNSEL'S PAGE	Jörg von Manger-Koenig (Nobel Biocare Holding AG), Der General Counsel als juristischer Manager
AUFSÄTZE	Rolf Sethe / Philipp Weber, Die Wurzeltheorie als Mittel zur Korrektur von Unternehmensbewertungen nach der Ertragswertmethode Florian Zihler, Eintragung zusätzlicher Tatsachen ins Handelsregister gemäss Art. 30 HRegV Barabara Brauchli Rohrer / Andreas Hünerwadel, Cash Pooling im Konzern aus Sicht des Zivil- und des Steuerrechts Manuel Bianchi della Porta / Edgar Philippin, Pratique du métier d'avocat en société de capitaux Luca Dalla Torre / Daniel Hasler, Ad hoc-Publizität bei Wechseln in der Unternehmungsführung
KURZBEITRÄGE	Robert Danon, «Share deals» et évasion fiscale en matière de remboursement de l'impôt anticipé Michel Jaccard / Alexandre Fellay, Sociétés anonymes privées en crise: l'actionnaire majoritaire démuné face au minoritaire? Thomas S. Müller / Christian Staub, Neuerungen im europäischen Anlagerechts Meinrad Vetter / Roman S. Gutzwiller, Faktische Organschaft im Konzern
DEAL WATCH	Rolf Watter, M&A: Bringt der Frühling 2010 Neues?
ENTSCHEIDBESPRECHUNG	Michael Hefti / Stefan Rieder / Markus D. Vischer, Auflösung und Liquidation einer einfachen Gesellschaft Corrado Rampini / Charlotte Wieser, Bundesgerichtliche Klarstellungen zum Begriff des indirekten Erwerbs und zur Stellung des Meldepflichtigen im Verfahren vor der FINMA Hans-Ueli Vogt / Marcel Schönbächler, Verantwortlichkeitsansprüche im Konkurs der Gesellschaft: Modalitäten der Geltendmachung und Zulässigkeit von Einreden
DISSERTATIONEN	Raoul Dias, Der Verein als herrschendes Unternehmen im Konzern – Unter besonderer Berücksichtigung der Sportvereine und Sportorganisationen in der Schweiz Eric Olivier Meier, Due Diligence bei Unternehmensübernahmen Martin Peyer, Das interne Kontrollsystem als Aufgabe des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle – Zuständigkeit, Aufgaben und Verantwortlichkeit von Verwaltungsrat und Revisionsstelle Christian Renn, Einsatz und Offenlegung von Derivaten bei Unternehmensübernahmen – Eine Analyse der börsenrechtlichen Meldepflicht aus ökonomisch-juristischer Sicht

SERVICERUBRIKEN

Entscheidübersicht

Informationen der SIX Swiss Exchange

Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission (UEK)

Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision

Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

Literaturübersicht

Vorschau auf die nächste Ausgabe

Auf unserer [Homepage](#) können Sie als AbonnentIn auf das Archiv sämtlicher bisheriger Ausgaben der GesKR zugreifen.

GesKR 3/2010 (erscheint Anfang September 2010)

COUNSEL'S PAGE	[noch offen]
AUFSÄTZE	<p>Rolf H. Weber / Marc Ryser, Hedging durch Spitzenkräfte aus börsen- und aktienrechtlicher Sicht</p> <p>Joseph Merhai, Le processus d'évaluation en droit commercial et en droit fiscal – de la diversité vers la cohérence</p> <p>Hannes Glaus, Kleinanleger und Kollektivanlagen</p>
KURZBEITRÄGE	<p>Mirjam Eigen, Empty voting und empty creditors</p> <p>Thomas Rihm, Tracking Stocks</p> <p>Hans-Jakob Diem / Stephan Erni, Locked Box Klauseln</p> <p>Georg Merkl, Auswirkung des neuen Revisionsrechts auf die Prüfungshonorare von SIX-kotierten Schweizer Unternehmen</p> <p>Samuel Stadelmann / Noël Bieri, Die Offenlegung von Finanzinstrumenten nach Art. 20 BEHG</p>
DEAL WATCH	Daniel Daeniker, Fallstricke bei M&A-Transaktionen in "emerging markets"
ENTSCHEIDBESPRECHUNGEN	<p>Urteil 4A_462/2009 betreffend Schadensbegriff und Verjährung in der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit</p> <p>Urteil 4A_36/2010 betreffend rechtsmissbräuchliche Ausübung des Auskunftsrechts</p> <p>Urteil 4A_475/2009 betreffend Auflösungsklage</p>
DISSERTATIONEN	<p>Tatjana Linder, Die Best Price Rule im schweizerischen Übernahmerecht: unter besonderer Berücksichtigung der Cross Conditionality</p> <p>André Terlinden, Der Untersuchungsbeauftragte der FINMA als Instrument des Finanzmarktenforcements</p>
SERVICERUBRIKEN	<p>Entscheidübersicht</p> <p>Informationen der SIX Swiss Exchange</p> <p>Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)</p> <p>Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission (UEK)</p> <p>Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision</p> <p>Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben</p> <p>Literaturübersicht</p>

Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision

Im [Dossier Aktienrechtsrevision](#) auf der GesKR-Homepage können weitere Informationen zur Aktienrechtsrevision sowie alle in der Printausgabe unter der Rubrik "Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision" erschienen Beiträge abgerufen werden.

Am 17. März 2010 hat der Nationalrat beschlossen, der Volksinitiative "gegen die Abzockerei" einen direkten Gegenvorschlag gegenüberzustellen (Art. 1a des Bundesbeschlusses über die Volksinitiative "gegen die Abzockerei"). Der Nationalrat empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative und den direkten Gegenvorschlag anzunehmen und den direkten Gegenvorschlag in der Stichfrage vorzuziehen (Art. 2 des Bundesbeschlusses über die Volksinitiative "gegen die Abzockerei"). Die Unterschiede zwischen der Volksinitiative und dem direkten Gegenvorschlag werden in der folgenden Übersicht (1. Teil) dargestellt. Auf den direkten Gegenvorschlag wird mit der Abkürzung "BV Nationalrat", auf die Volksinitiative "gegen die Abzockerei" mit der Abkürzung "BV Volksinitiative" hingewiesen.

Sodann hat die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats (RK-S) am 22./23. April 2010 mit der Beratung der Volksinitiative "gegen die Abzockerei" bzw. des Beschlusses des Nationalrats vom 17. März 2010 begonnen. Am 20. Mai 2010 hat die RK-S eine parlamentarische Initiative betreffend den indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei" eingereicht. Der Ständerat stimmt sowohl der Ausarbeitung eines indirekten Gegenvorschlages als auch der Fristerstreckung bis zum 26. August 2011 zur Erarbeitung des indirekten Gegenvorschlages zu (vgl. dazu die Übersicht, 2. und 3. Teil).

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats (RK-N) spricht sich dafür aus, dass der Volksinitiative "gegen die Abzockerei" ein Gegenentwurf auf Gesetzesebene gegenüberzustellen ist (Medienmitteilung der RK-N vom 2. Juni 2010). Der Nationalrat stimmt dem Antrag der RK-N zu (vgl. dazu die Übersicht, 3. Teil).

Des Weiteren hat die RK-N beschlossen, alle die Corporate Governance betreffenden Bestimmungen der bundesrätlichen Vorlage zur Revision des Aktienrechts vorerst nicht weiter zu behandeln (Medienmitteilung der RK-N vom 26. März 2010). Derweil hat sie im März und April 2010 die Detailberatung der Bestimmungen zu den Kapitalstrukturen und zur Modernisierung der Generalversammlung fortgesetzt (vgl. dazu die Übersicht, 4. Teil).

Schliesslich schreitet die Revision des Rechnungslegungsrechts weiter voran (vgl. dazu die Übersicht, 5. Teil).

Direkter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei" – Beschluss des Nationalrats vom 17. März 2010

An einer Börse kotierte Gesellschaften

Der direkte Gegenvorschlag ist in seinem Anwendungsbereich gleich wie die Volksinitiative (Art. 95 Abs. 3 BV Volksinitiative) auf börsenkotierte Gesellschaften beschränkt (Art. 122 Abs. 1bis BV Nationalrat).

Festsetzung des Gesamtbetrages der Vergütungen

Mit Bezug auf die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats sind die Volksinitiative und der direkte Gegenvorschlag deckungs-gleich: Die Generalversammlung soll jedes Jahr über den Gesamtbetrag Beschluss fassen (Art. 95 Abs. 3 lit. a BV Volksinitiative; Art. 122 Abs. 1bis lit. a BV Nationalrat). Während dies nach der Volksinitiative auch für die Löhne der Geschäftsleitungs- und Beiratsmitglieder gelten soll, sieht der direkte Gegenvorschlag diesbezüglich nur dann eine jährliche Abstimmung in der Generalversammlung vor, wenn die Statuten es verlangen (Art. 122 Abs. 1bis lit. a BV Nationalrat).

Vergütungsreglement

Gemäss dem direkten Gegenvorschlag muss ein Vergütungsreglement erstellt werden, welches nebst den Grundlagen und Elementen der Entschädigungen (wie fixe und variable Vergütungen, Boni und Beteiligungsprogramme) die Verbote oder Kriterien für sonstige Sonderleistungen, Kredite, Darlehen und Renten sowie die Grundsätze zu Dauer und Kündbarkeit der Arbeitsverhältnisse auführt. Dieses Vergütungsreglement soll der Verwaltungsrat in regelmässigen Abständen der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten (Art. 122 Abs. 1bis lit. b BV Nationalrat). Boni müssen mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens in Einklang stehen und dürfen erst freigegeben werden, wenn feststeht, dass die Gegenleistung zum langfristigen Gedeihen des Unternehmens beigetragen hat (Art. 122 Abs. 1bis lit. b BV Nationalrat). – Die Volksinitiative verlangt kein Vergütungsreglement.

Vergütungsbericht

Gemäss dem direkten Gegenvorschlag muss der Verwaltungsrat über die Einhaltung des Reglements, der Statuten und des Gesetzes jährlich in einem Vergütungsbericht Rechenschaft ablegen. Der Bericht soll den Gesamtbetrag aller Vergütungen der Geschäftsleitung sowie den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag aller Vergütungen des Verwaltungsrats und des Beirats enthalten (Art. 122 Abs. 1bis lit. c BV Nationalrat). – Die Volksinitiative verlangt keinen Vergütungsbericht.

Ausnahmsweise Zulässigkeit von besonderen Vergütungen

Anders als die Volksinitiative (Art. 95 Abs. 3 lit. b BV Volksinitiative) verbietet der direkte Gegenvorschlag Abgangs- und ähnliche Entschädigungen, Vorausvergütungen und Prämien für Firmenkäufe und -verkäufe nicht vollends, sondern lediglich "grundsätzlich" (Art. 122 Abs. 1bis lit. b BV Nationalrat). Der direkte Gegenvorschlag enthält im Weiteren auch kein Verbot, die operative Geschäftsführung an eine Drittgesellschaft zu delegieren, wie es die Volksinitiative zur Vermeidung von Gesetzesumgehungen verlangt (Art. 95 Abs. 3 lit. b BV Volksinitiative).

Rückerstattung von Leistungen

Der direkte Gegenvorschlag sieht (in Anlehnung an den bundesrätlichen Änderungsvorschlag betreffend Art. 678 OR) vor, dass Mitglieder des Verwaltungsrats und des Beirats sowie die mit der Geschäftsführung befassten Personen Leistungen der Gesellschaft insoweit zurückerstatten müssen, als sie in einem "offensichtlichen" Missverhältnis zur Gegenleistung stehen (Art. 122 Abs. 1bis lit. d BV Nationalrat). Auch die Generalversammlung soll die Erhebung einer Klage beschliessen können (Art. 122 Abs. 1bis lit. d BV Nationalrat). – Die Volksinitiative äussert sich nicht zur Rückerstattung von Leistungen.

Wahl und Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder

Während gemäss der Volksinitiative die Generalversammlung den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des Vergütungsausschusses jährlich je einzeln wählen soll (Art. 95 Abs. 3 lit. a BV Volksinitiative), sieht der direkte Gegenvorschlag die jährliche Einzelwahl lediglich dem Grundsatz nach und nur für den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrats vor (Art. 122 Abs. 1bis lit. f BV Nationalrat). Davon sollen mittels Statutenbestimmungen Abweichungen in zwei-

facher Hinsicht möglich sein: durch Zuweisung der Wahl des Präsidenten an den Verwaltungsrat und durch Festsetzung einer längeren Amtsdauer von maximal drei Jahren (Art. 122 Abs. 1bis lit. f BV Nationalrat).

Abschaffung des Organ- und des Depotstimmrechts

Sowohl die Volksinitiative als auch der direkte Gegenvorschlag wollen die Organ- und die Depotstimmrechtsvertretung abschaffen (Art. 95 Abs. 3 lit. a BV Volksinitiative bzw. Art. 122 Abs. 1bis lit. e BV Nationalrat). Der direkte Gegenvorschlag geht insofern weiter, als er nur eine von der Generalversammlung gewählte unabhängige Instanz zur institutionellen Stimmrechtsvertretung zulassen will (Art. 122 Abs. 1bis lit. e BV Nationalrat). Darin, dass die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters in die Kompetenz der Generalversammlung fallen soll, stimmen Volksinitiative und der direkte Gegenentwurf überein.

Stimmverhalten von Vorsorgeeinrichtungen, öffentlichen Gemeinwesen und öffentlichrechtlichen sowie gemischtwirtschaftlichen Anstalten

Während die Volksinitiative die Pensionskassen dazu verpflichtet will, ihr Stimmrecht im Interesse ihrer Versicherten auszuüben (Art. 95 Abs. 3 lit. a BV Volksinitiative), will der direkte Gegenvorschlag Vorsorgeeinrichtungen, öffentliche Gemeinwesen und öffentlich-rechtliche sowie gemischtwirtschaftliche Anstalten lediglich dazu anhalten (Art. 113 Abs. 2 lit. f BV Nationalrat). Im Falle der Stimmausübung sollen sie – mit Ausnahme der Vorsorgeeinrichtungen – zur Offenlegung ihres Stimmverhaltens verpflichtet sein.

Verzicht auf Strafbestimmungen

Der direkte Gegenvorschlag unterscheidet sich von der Volksinitiative schliesslich dadurch, dass er auf Strafbestimmungen verzichtet. Die Volksinitiative sieht für Widerhandlungen gegen ihre Bestimmungen Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren und Geldstrafen von bis zu sechs Jahresvergütungen vor (Art. 95 Abs. 3 lit. d BV Volksinitiative). Der direkte Gegenvorschlag setzt stattdessen auf die Rückzahlung von Bezügen (vgl. Art. 122 Abs. 1bis lit. d BV Nationalrat sowie vorn, betreffend die "Rückerstattung von Leistungen").

RK-S zum Beschluss des Nationalrats vom 17. März 2010 betreffend den direkten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei"

Gemäss der Medienmitteilung vom 23. April 2010 hat die RK-S die Beratung des vom Nationalrat in der letzten Frühjahrssession beschlossenen direkten Gegenentwurfs zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei" (Beschluss vom 17. März 2010) aufgenommen. Zudem hatte sie die Frage erörtert, ob der Volksinitiative nicht doch anstatt eines direkten ein indirekter Gegenentwurf entgegengesetzt werden soll. Ein mit dem Inhalt des nationalrätlichen Gegenvorschlages kongruenter Gegenentwurf und damit eine Mini-Aktienrechtsrevision standen zur Diskussion.

Parlamentarische Initiative der RK-S vom 20. Mai 2010 betreffend den indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei" – Zustimmung des Ständerats und des Nationalrats

Gemäss einer parlamentarischen Initiative der RK-S vom 20. Mai 2010 sind das Obligationenrecht (OR), das Bundesgesetz über die beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und evtl. das Strafge-

setzungsbuch (StGB) in denjenigen Bestimmungen zu revidieren, die Gegenstand der Volksinitiative "gegen die Abzockerei" sind. Die Revision hat sich an den Forderungen dieser Initiative und am direkten Gegenvorschlag des Nationalrats zu orientieren. Diese eingeschränkte Revision hat zum Ziel, als indirekter Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe einen Rückzug der Initiative "gegen die Abzockerei", die Details auf Verfassungsstufe regeln will, zu ermöglichen. Der Ständerat stimmte am 1. Juni 2010 der Ausarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags und der für dessen Erarbeitung nötigen Fristerstreckung bis zum 26. August 2011 zu. Der Nationalrat stimmte am 2. Juni 2010 dem Ständerat und dem Antrag der RK-N und somit der Ausarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags und der damit verbundenen Erstreckung der Behandlungsfrist der Volksinitiative "gegen die Abzockerei" um ein Jahr bis zum 26. August 2011 zu. Die RK-S hat somit grünes Licht erhalten, um die folgenden in der Kommissionsinitiative vorgesehenen Eckpunkte für die börsenkotierten Aktiengesellschaften zu regeln:

- Die Generalversammlung beschliesst jährlich den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.
- Die Generalversammlung genehmigt ein Vergütungsreglement, welches (auch) Regelungen über Boni, deren Voraussetzungen, deren nachhaltige Ausrichtung auf den langfristigen Geschäftserfolg und deren Rückerstattung bei offensichtlicher Unverhältnismässigkeit der Leistungen zu enthalten hat.
- Die Generalversammlung wählt den Verwaltungsratspräsidenten und den Verwaltungsrat einzeln für die Dauer von einem Jahr, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Ist eine längere, im Maximum drei Jahre dauernde, Amtsperiode vorgesehen, müssen auch die Vergütungen von der Generalversammlung im Voraus festgelegt sein.
- Transparenz und Ermittlung des Aktionärswillens mit Bezug auf die institutionelle Stimmrechtsvertretung, elektronischer Fernabstimmungen und die Stimmabgabe durch öffentliche Vorsorgeeinrichtungen an der Generalversammlung sind zu gewährleisten.
- Mandate, Kredite und Darlehen der Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sind offen zu legen.
- Generalversammlung oder Statuten regeln die Dauer von Arbeitsverhältnissen der Geschäftsleitung.
- Abgangsentschädigungen sind generell zu verbieten; Vorauszahlungen und andere Sondervergütungen, soweit sie missbräuchlich sind, ebenfalls.
- Keine Organ- und Depotstimmrechtsvertretung.
- Es sind angemessene Strafbestimmungen vorzusehen.

Detailberatung der Aktienrechtsrevision in der RK-N

Die RK-N hat die Detailberatung der Bestimmungen zu den Kapitalstrukturen der Aktiengesellschaft aufgenommen (Medienmitteilung der RK-N vom 26. März 2010). In den meisten Punkten folgte die Kommission dem Bundesrat bzw. den abweichenden Anträgen des Ständerats vom 11. Juni 2009. Die Kommission beantragt jedoch, dass bei börsenkotierten Gesellschaften der Ausgabebetrag für den Bezug neuer Aktien auch bereits dann wesentlich tiefer als ihr wirklicher Wert festgesetzt werden darf, wenn die Generalversammlung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte diesem zustimmt. Dies im Gegensatz zum bundesrätlichen Entwurf, der die Zustimmung sämtlicher Aktionäre vorsieht. Im Weiteren beantragt die Kommission, den vom Ständerat beschlossenen Zusatz in Art. 671 Abs. 2 E-OR wieder zu streichen, gemäss dem die gesetzliche Kapitalreserve auch zur Rückzahlung an die Aktionäre verwendet werden darf, soweit die gesetzlichen Reserven die Hälfte des Aktienkapitals übersteigen.

Zusätzlich hat die Kommission den die Modernisierung der Generalversammlung der Aktiengesellschaft betreffenden Teil der Vorlage des Bundesrats beraten. Auch in dieser Hinsicht schliesst sich die Mehrheit der Kommission den Anträgen des Ständerats bzw. des Bundesrats an.

Revision des Rechnungslegungsrechts

Gemäss der Medienmitteilung der RK-N vom 30. April 2010 ist die RK-N auf die Vorlage eingetreten und hat die Detailberatungen am 29./30. April 2010 aufgenommen. Sie wird nach Abschluss der Beratungen über ihre Anträge informieren.

Aktuelle Rechtsprechung und Behördenpraxis

Auf unserer Homepage finden Sie eine [Datenbank](#) mit einschlägigen Entscheiden und Behördenpraxis ab Ende 2005. Die Datenbank können Sie nach Stichwort, Datum des Entscheids, Gericht wie auch Systematik durchsuchen.

Gesellschaftsrecht

Allgemeines

BV 9, 79 E-ZPO; OR 857; OR 759 I; 143 ff.; ZPO-VD 83. Der Gläubiger einer in Konkurs gefallenen GmbH erhebt eine Verantwortlichkeitsklage gegen einen ehemaligen Geschäftsführer. Dieser möchte im Hinblick auf eine allfällige Niederlage eine Streitverkündungsklage gegen einen anderen Geschäftsführer erheben. Aufgrund von ZPO-VD 83 II verweigert der kantonale Instruktionsrichter die Streitverkündung mit der Begründung, dass sie bundesrechtswidrig wäre und insbesondere gegen die Solidarität von OR 759 I verstossen würde. Das BGer hält fest, dass die Streitverkündung, welche zurzeit nur in den Kantonen Genf, Waadt und Wallis vorgesehen ist, in die E-ZPO übernommen wurde (E-ZPO 79). Dieses Institut sei mit der Solidarität gemäss OR 759 I durchaus kompatibel. Daraus ergibt sich, dass ZPO-VD 83 willkürlich i.S.v. BV 9 angewendet wurde (E. 2.7). 4A_431/2009; BGer, 18.11.2009.

Einfache Gesellschaft

OR 548 ff. X. und Y. leben sechzehn Jahre lang in Konkubinats und trennen sich. Y. unterschreibt eine Verzichtserklärung betreffend das ganze bis anhin gemeinsam errungene und genutzte Vermögen, namentlich eine Wohnung. X. klagt anschliessend auf Abtretung und Übereignung dieser Wohnung unter gleichzeitiger Auflösung der einfachen Gesellschaft. Mit der Beendigung des Konkubinats tritt ein Auflösungsgrund der einfachen Gesellschaft nach OR 545 I Ziff. 1 ein, welche ins Liquidationsstadium eintritt. Dies hat zur Folge, dass eine Partei nur die Durchführung der Liquidation bzw. die allfällige Ernennung eines Liquidators vom Richter verlangen kann. Nach OR 548 bzw. nach dem Prinzip der Einheitlichkeit der Liquidation hat der Gesellschafter keinen Anspruch darauf, die Sachen, die er zu Eigentum eingebracht hat, zurückzuerhalten, sondern nur den Wert, für den sie übernommen worden sind (E. 3.2). In diesem Rahmen

genügt das allgemeine Rechtsbegehren «es sei die einfache Gesellschaft zu liquidieren», ohne dass spezifische Weisungen an den Liquidator erteilt werden müssen, denn er handelt wie von OR 548 ff. vorgeschrieben. 4A_443/2009; BGer, 17.12.2009.

OR 530 ff.; OR 580 II. Im vorliegenden Sachverhalt bilden zwei Ärzte eine einfache Gesellschaft, um eine Arztpraxis gemeinsam zu betreiben. Mittels eingeschriebenen Briefen teilen sich die Parteien einander gegenseitig mit, dass sie die Mitarbeit beenden möchten. Im Gesellschaftsvertrag wird für den Fall einer einseitigen Kündigung des Vertrags eine weitere Beteiligungspflicht an den allgemeinen Kosten der Praxis für den ausscheidenden Gesellschafter vorgesehen. Da einer der Ärzte die Arztpraxis nach der Trennung allein fortgeführt hat, behauptet er, dass der andere Arzt ihm eine entsprechende Entschädigung schuldet. Das BGer hält jedoch fest, dass eine Auflösung in gemeinsamer Absprache vorliegt und dass die obige Sonderregelung spezifisch die einseitige Kündigung des Vertrags betrifft und, da nicht explizit vorgesehen, nicht für eine Auflösung in gemeinsamer Absprache gilt. Vielmehr gilt Art. 580 Abs. 2 OR, nach welchem der Richter die Festsetzung des Betrags eines ausscheidenden Gesellschafters mit Berücksichtigung auf die Vermögenslage der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens und ein allfälliges Verschulden des ausscheidenden Gesellschafters festlegt (E. 5.1.2). 4A_31/2009; BGer, 30.11.2009.

Kollektivgesellschaft

OR 545; OR 574 ff. Auflösung und Liquidation einer Kollektivgesellschaft. Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Kollektivgesellschaft, die nur aus zwei Gesellschaftern besteht. Derjenige, der das Gesellschaftsverhältnis nicht gekündigt hat, kann das Geschäft unter den gleichen Voraussetzungen wie vor dem Ausscheiden des anderen Gesellschafters fortsetzen. Er muss dem ausgeschiedenen Gesellschafter jedoch seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen ausrichten. In einem solchen Fall wird die Gesellschaft nicht liquidiert. Es ist anerkannt, dass eine Fortsetzung des

Geschäfts im Sinne des OR 579 – gleich wie die Fortsetzung der Gesellschaft gemäss OR 576 – auch durch stillschweigende Vereinbarung der Gesellschafter beschlossen werden kann. Demnach erwirbt der das Geschäft gemäss OR 579 Fortsetzende das Geschäftsvermögen nicht neu, sondern es verbleibt ihm, d.h. es geht ohne weiteres durch Anwachsung in sein Alleinvermögen über. Der ausgeschiedene zweite Gesellschafter wird nach denselben Grundsätzen abgefunden, die für das Ausscheiden aus einer fortbestehenden Gesellschaft gelten (OR 580) (E.4.1). 4A_591/2009; BGer, 18.3.2010.

Aktiengesellschaft – Allgemeines

OR 736 Ziff. 4. Die Aktien der Y AG werden zu 32 % von X, zu 32 % von A und zu 36 % von B gehalten. Seit dem Rücktritt der X als Geschäftsführerin im Jahre 2005 wird die Y AG erfolgreich von A alleine geführt. Bereits seit einigen Jahren sind A und X heftig zerstritten. X wirft A unter anderem vor, den dritten Aktionär B zu manipulieren und X die ihr als Aktionärin zustehenden Informationen vorzuenthalten. Am 5. März 2010 gelangt X mit der Klage ans Bundesgericht, die Y AG sei aus wichtigen Gründen nach OR 736 Ziff. 4 durch den Richter aufzulösen. Das Bundesgericht hält fest, dass wiederkehrende Konflikte zwischen Aktionären für sich alleine noch keinen wichtigen Grund nach OR 736 Ziff. 4 darstellen. Die Auflösung der Gesellschaft sei eine subsidiäre Massnahme, welche zu ergreifen sei, wenn das Mehrheitsprinzip eine unzumutbare Situation für die Minderheitsaktionäre herbeiführe und diese ihre legitimen Interessen nicht durch ein milderes Mittel verteidigen können. Der Richter könne die Auflösung der Gesellschaft nur nach einer vorgängigen Interessenabwägung anordnen, was eine Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre und nicht nur der Interessen des klagenden Aktionärs erforderlich mache. Die Situation müsse so ernst sein, dass die Gesellschaft ihre Existenzberechtigung verloren habe und folglich aufgelöst werden müsse. Wichtige Gründe im Sinne von OR 736 Ziff. 4 seien unter anderem der Missbrauch einer Mehrheitsstellung zum Zweck der Beeinträchtigung der Interessen der Gesellschaft oder der Rechte und Interessen von Minderheitsaktionären, eine ruinöse Geschäftsführung, eine anhaltende Verletzung der Rechte der Minderheitsaktionäre, ein mit dem Gesellschaftszweck unvereinbares Verhalten, dem Gesellschaftszweck zuwiderlaufende Entscheidungen, eine Situation der Blo-

ckade der Organe sowie Entscheidungen, welche die Gesellschaft ihrer ökonomischen Substanz entleeren (E. 2.2.2). Da keine entsprechenden Gründe gegeben seien, müsse die Klage abgewiesen werden. 4A_475/2009; BGer, 5.3.2010.

Aktiengesellschaft – Aktionärsrechte

OR 697; ZGB 2. Eine Aktiengesellschaft trat mit einem betrügerischen Geschäftsmann im Zusammenhang mit Finanzprodukten in Kontakt und zahlte ihm Honorare für seine Tätigkeit. Unabhängig davon schlug der VR für eine kommende GV die Absetzung vom VR A. vor. X., 2 %iger Aktionär, verlangte Auskunft über die Ereignisse im Zusammenhang mit den dem Geschäftsmann entrichteten Honoraren und wollte insbesondere wissen, "was das Ganze die Gesellschaft gekostet hatte". Aus den Umständen ergibt sich, dass das Auskunftsbegehren von X. vorwiegend darauf abzielte, Druck auf den VR auszuüben, damit dieser die Abwahl von A. aus der Traktandenliste der GV streicht (E. 3.2). Gemäss dem BGer ist das Auskunftsbegehren insofern missbräuchlich, als dessen Ziel nicht die Erlangung von Auskünften i.S.v. Art. 2 ZGB i.V.m. Art. 697 OR war, sondern die Beeinflussung des VR. Der Umstand, dass X. das Auskunftsbegehren erst zwei Jahre nach Kenntnis des sich aus den betrügerischen Handlungen ergebenden Schadens der Gesellschaft stellte, ist zwar an sich nicht missbräuchlich, hat aber dazu beigetragen, dass die gesamte Handlung von X. als missbräuchlich erschien. 4A_36/2010; BGer, 20.4.2010.

OR 689a II i.V.m. OR 706. C., VR und Einzelaktionär einer Aktiengesellschaft, überträgt 45 (von 100) seiner Inhaberaktien an D. zwecks Garantie eines Darlehens. D. hinterlegt die Aktien anschliessend bei E. mit der Pflicht, die Aktien nach seinem Tod an seine Lebensgefährtin A. zu übertragen. Als dies geschieht, verweigert C., A. und den Anwalt B. (der inzwischen 40 Aktien von A. erhalten hat) als Aktionär im Hinblick auf die kommende GV anzuerkennen. Grund dafür ist, dass die 45 Aktien nur als Sicherheit für ein Darlehen an D. übertragen worden sind und vor allem, dass die Verfügung von Todes wegen, m.a.W. der Rechtsgrund für die Übertragung der Aktien, nichtig ist. OR 689a II statuiert bloss eine Vermutung, dass der Besitzer der Aktien auch deren Eigentümer ist und somit die Mitgliedschaftsrechte ausüben darf, wobei die Gesellschaft die Legitimation des Aktionärs

überprüfen darf. Die Anfechtung der GV-Beschlüsse gemäss OR 706 setzt hingegen voraus, dass der Aktionär seine Aktionärsstellung beweist. In beiden Fällen ist jedoch Voraussetzung, dass der Aktionär Eigentümer der Aktien ist (E. 5.1 und 5.2). Vorliegend hat die Eigentumsübertragung wegen des mangelnden Rechtsgrunds nie stattgefunden, weswegen A. und B. sich auf OR 706 nicht berufen können. 4A_461/2009; BGer, 1.3.2010.

Aktiengesellschaft – Verantwortlichkeit

OR 717; OR 754; OR 760. Das Bundesgericht hatte in dieser Entscheidung drei Teilaspekte der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit zu beurteilen. Gegenstand des kantonalen Verfahrens waren Forderungen von Abtretungsgläubigern einer konkursiten Gesellschaft einerseits aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit gegen Verwaltungsrat und Revisionsstelle der Gesellschaft wegen Konkursverschleppung und andererseits wegen unrechtmässiger Bezüge bzw. aus Rückzahlungsverpflichtungen von Verwaltungsräten nach OR 754 und OR 678. Das BGer hielt zu den Anforderungen an die Schadenssubstanzierung i.S.v. OR 754 und OR 41 fest, dass es ausreicht, wenn die Kläger auf nachvollziehbare Weise dartun, worin sie den Schaden erblicken, damit ein substanziiertes Bestreiten möglich ist oder der Gegenbeweis angetreten werden kann (E. 3.4.2). Dem sind die Kläger gemäss dem BGer nachgekommen, indem sie den Schaden anhand der Überschuldungsdifferenz gestützt auf Angaben der Revisionsstelle (mit Fortführungswerten) berechnet und eine Schadensberechnung zu Liquidationswerten sowie ein Sachverständigengutachten angeboten haben (E. 3.4.3). Zur Frage des Beginns der Verjährung von Verantwortlichkeitsansprüchen nach OR 760 I bestätigte das BGer das Urteil der Vorinstanz, welche davon ausging, dass vor Auflage von Kollokationsplan und Inventar eine hinreichende Kenntnis des massgebenden Schadens bzw. der vorgeworfenen Pflichtverletzung im konkreten Fall nicht gegeben war (E. 4.7). Sodann äusserte sich das BGer zum Inhalt der Treuepflicht des Verwaltungsrats gem. OR 717 und hielt fest, dass der Abschluss eines simulierten Vertrags zu Lasten der Gesellschaft klarerweise eine Pflichtverletzung darstelle, die zu Verantwortlichkeitsansprüchen nach OR 754 führen kann (E. 6.3). 4A_462/2009; BGer, 16.3.2010.

OR 97 I; OR 754; OR 722. Haftung der Muttergesellschaft aus erwecktem und enttäusch-

tem Vertrauen, aus positiver Vertragsverletzung und aktienrechtlicher Verantwortlichkeit als faktisches Organ. Das Vertrauen auf eine freiwillige Leistungserbringung kann nur ganz ausnahmsweise Schutz finden, namentlich dann, wenn ein Vertragsschluss auf Grund der bestehenden Machtverhältnisse oder der Abhängigkeit des Vertrauenden faktisch nicht möglich ist und dem Vertrauenden gleichzeitig der Verzicht auf das Geschäft bzw. auf die Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Der Geschäftspartner einer Tochtergesellschaft hat deren Kreditwürdigkeit selbst zu beurteilen und kann das Bonitätsrisiko nicht einfach auf die Muttergesellschaft abwälzen (E. 5.1). Von professionellen Kreditgebern ist zu erwarten, dass sie von Personen, die an der Gewährung eines Kredits (mit)interessiert sind und für dessen Rückzahlung einstehen sollen, vertraglich Sicherheiten verlangen (E. 5.4.2). Ferner ist von professionellen Kreditgebern zu erwarten, dass sie sich die für sie wesentlichen Grundlagen und Leistungen zur Absicherung ihrer Kredite vertraglich zusagen lassen sowie die finanzielle Situation der Kreditnehmerin vorher genau abklären. Ansonsten haben sie sich die Folgen ihrer eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben und können sich insoweit nicht auf (ungeschriebene) vertragliche Nebenpflichten (in casu einer zwecks Sanierung der Kreditnehmerin unter Einbezug der beklagten Muttergesellschaft abgeschlossenen «Restrukturierungsvereinbarung», welche verschiedene Sanierungsbeiträge der Kreditgeber und der Muttergesellschaft regelte) berufen (E. 6.3.4). Eine faktische Organschaft der Muttergesellschaft in der Tochtergesellschaft entsteht dann, wenn sich übertragene oder usurpierte Zuständigkeiten bilden. Die Einflussnahme auf die Geschäftsleitung einer Gesellschaft muss aus einer organotypischen Stellung heraus erfolgen. Dies gilt auch im Fall der so genannten Doppelorganschaft, d. h. wenn Organe der Mutter gleichzeitig Organe der Tochtergesellschaft sind (E. 7.1.1 f.). Ansonsten würde sich die Muttergesellschaft für jeden in ihrem Interesse gefällten Entscheid, der sich zu Lasten der Tochtergesellschaft auswirkt, wegen des blossen Umstands, dass daran Doppelorgane mitwirkten, haftbar zu machen, ohne dass eine haftungsbegründende Verletzung von organschaftlichen Pflichten der Obergesellschaft als faktisches Organ der Untergesellschaft darzutun wäre (E. 7.2.2). 4A_306/2009; BGer, 8.2.2010.

OR 754; AHVG 52. Verantwortlichkeit für Sozialbeiträge. Gemäss AHVG 52, dessen Trag-

weite mit OR 754 übereinstimmt, hat ein Arbeitgeber einen Schaden zu ersetzen, den er der Versicherung durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften zufügt. Davon erfasst ist die Nicht-Überweisung von Sozialbeiträgen. Als Arbeitgeber gelten auch formelle sowie faktische Organe (BGE 132 III 523 E. 4.5). Es ist Pflicht eines Organs, sich über die Entrichtung der Sozialbeiträge zu erkundigen; er kann folglich gegenüber der Ausgleichskasse für nicht entrichtete Beiträge persönlich haften (E. 4.3 und 4.4). 9C_195/2009; BGer, 2.2.2010.

OR 757; SchKG 260. Geltendmachung von Ansprüchen aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit für die Gläubigergesamtheit, keine Bindung der Gläubigergesamtheit an eine statutarische Schiedsklausel. Ein Gläubiger, der sich Ansprüche aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit nach SchKG 260 hat abtreten lassen, macht nicht die Ansprüche der Gesellschaft gegenüber den Organen geltend, sondern handelt in «einer Art Prozessstandschaft» für die Gläubigergesamtheit und macht einen einheitlichen Anspruch der Gläubigergesamtheit geltend. Aus diesem Grund kann der Beklagte dem Abtretungsgläubiger nicht alle Einreden, welche ihm gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber dem Klagenden persönlich zustehen, geltend machen, sondern nur diejenigen, welche ihm auch gegenüber der Gläubigergesamtheit zustehen. Die Ablösung des eigenen Anspruches der Gesellschaft durch Ansprüche der Gläubigergesamtheit bezweckt jedoch nicht, dem Abtretungsgläubiger mehr Rechte zu verschaffen als die Gesellschaft jemals hatte, sondern dient allein dem Ausschluss derjenigen Einreden, die den Abtretungsgläubigern gegenüber nicht gerechtfertigt sind. So können dem Abtretungsgläubiger Einreden, die unabhängig von der Willensbildung der Gesellschaft vor Konkursöffnung bestanden haben, entgegengehalten werden (E. 2.5.1). Bei einer Schiedseinrede, die aufgrund einer statutarischen Schiedsklausel für Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und ihren Organen und Aktionären erhoben wurde, handelt es sich nicht um eine Einrede, die unabhängig von der Willensbildung der Gesellschaft besteht. Es ist dementsprechend nicht zulässig, die Schiedseinrede der Gläubigergesamtheit, die keinen Einfluss auf die Statuten hatte, entgegenzuhalten. Die Gläubigergesamtheit ist daher nicht an die statutarische Schiedsklausel gebunden (E. 2.5.2). 4A_446/2009; BGer, 8.12.2009. Vgl. auch 4A_463/2009; BGer, 7.12.2009. Eine ausführliche Besprechung dieser Bundesge-

richtsurteile findet sich auf Seite 246 ff. in der GesKR 2/2010.

OR 757. Organhaftung, Konkurs der Gesellschaft. Erleidet die Gesellschaft infolge einer durch den Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle begangenen Pflichtverletzung einen Schaden, steht der Gesellschaft ein Schadenersatzanspruch zu. Fällt die Gesellschaft in Konkurs, wird der Anspruch aus dem Schaden der Gesellschaft mit der Konkursöffnung abgelöst durch den Anspruch der Gläubigergesamtheit. Die Konkursverwaltung ist primär dafür zuständig, diesen Anspruch gegen das verantwortliche Organ geltend zu machen. Verzichtet sie darauf, kann ein Gesellschaftsgläubiger diesen Anspruch an ihrer Stelle für den von der Gesellschaft erlittenen Schaden geltend machen. Voraussetzung für die Haftung des Verwaltungsrats bzw. der Revisionsstelle sind: Pflichtverletzung, Verschulden, Schaden und Kausalzusammenhang. Der Kläger in einer Verantwortlichkeitsklage muss das Vorliegen dieser vier kumulativen Elemente beweisen (E.2.3). Dem Gesellschaftsgläubiger, der den Anspruch nach OR 757 geltend macht, können keine persönlichen Einreden entgegengehalten werden, welche die haftbare Person gegen ihn haben könnte, wie z.B. ein Mitverschulden oder eine Verrechnungsforderung. Die haftbare Person kann jedoch die Forderungen, die sie gegenüber der Gesellschaft vor dem Konkurs hatte, verrechnen. Die Schulden der Gesellschaft bleiben im Konkurs bestehen und sie können der Gläubigergemeinschaft entgegengehalten werden (E. 2.4). 4A_463/2009; BGer, 7.12.2009.

OR 725 II. Benachrichtigung des Richters, faktisches Organ. OR 725 II schützt nicht nur die Aktionäre bzw. Gläubiger der Gesellschaft, sondern auch die Gesellschaft selbst. Erleidet der Gläubiger neben der Gesellschaft einen direkten Schaden, kann er diese Norm gegen das Organ als Anspruchsgrundlage nicht geltend machen. Eine Bank hat weder die Pflicht noch die Befugnis, an Stelle ihrer Klientin den Richter im Fall einer Überschuldung zu benachrichtigen. Dies würde eine faktische Organschaft voraussetzen. Eine Person ist als faktisches Organ zu qualifizieren, wenn sie die dauerhafte Kompetenz hat, Entscheidungen zu treffen, die über die alltäglichen Aufgaben hinausgehen, wenn ihre Entscheidungsmacht selbstständig und unabhängig erscheint und wenn somit diese Person in der Lage gewesen wäre, den Schadenseintritt zu vermeiden. Wenn eine Bank nur ihre Interessen als Gläubigerin verteidigt, ist sie nicht als faktisches Organ zu bezeichnen. Die finanzielle Situation

eines Schuldners zu beobachten, einen provisorischen Jahresabschluss, eine Forderungsabtretung, Sanierungsmassnahmen und Auszahlungen zu verlangen sowie einen Schuldner in Verzug zu setzen, sind lediglich Massnahmen, durch welche ein Gläubiger sich selber schützen will; eine faktische Einmischung in der Geschäftsführung ist daraus nicht ersichtlich. Zwei isolierte Geschäftsführungshandlungen der Bank vermögen daran nichts zu ändern, da die faktische Organschaft dauerhafte Befugnisse voraussetzt (E.2.4). 4A_389/2009; BGer, 9.11.2009.

Aktiengesellschaft – Konkurs- und Nachlassverfahren

SchKG 288. Absichtsanfechtung. Bei der Absichtspauliana ist als objektives Tatbestandsmerkmal eine Schädigung der anderen Gläubiger vorausgesetzt. An einer Schädigung fehlt es in der Regel, wenn die angefochtene Rechtshandlung im Austausch gleichwertiger Leistungen besteht (E. 3). Ein Darlehenszins stellt das Entgelt und damit die – bei marktüblichen Zinssätzen gleichwertige – Gegenleistung für das Zurverfügungstellen von Kredit dar. Das Austauschverhältnis bezieht sich auf die fortgesetzte Wertgebrauchsüberlassung der Valuta, nicht auf die Geldhingabe bei der Gewährung des Darlehens (E. 5). Der regelmässige Zinsendienst stellt bei einem Darlehensvertrag die fortgesetzte Wertüberlassung sicher. Anders verhält es sich nur dort, wo erst am Ende der Laufzeit ein Einmalzins zu entrichten ist oder wo längst fällige Zinsen zusammen mit der Rückzahlung des Darlehens geleistet werden. Die vertragsgemässe Zahlung eines stets regelmässig fällig gewordenen Zinses aus einem langjährigen Kreditvertrag ist zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu zählen, welche dem Schuldner auch in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld bzw. bei angespannter finanzieller Lage möglich sein muss (E. 6). Entscheidend ist, dass aufgrund der regelmässigen und termingerechten Zinszahlung die Darlehenssumme beim Schuldner belassen worden ist und sich unabhängig von der Verwendung jedenfalls in dem Sinn wertmässig in der Masse weiter findet, als diese im Umfang des nicht zurückbezahlten Kapitals grösser ist. Der Darleiher verliert bereits die Kapitalforderung bzw. erhält nur hierfür eine Konkursdividende, weshalb vor dem Hintergrund des Zwecks der Anfechtungsklage nicht einsichtig wäre, weshalb er die Darlehenszinsen zurückgeben soll (E. 7).

5A_758/2008; BGer, 24.2.2010. Vgl. auch 5A_750/2008; BGer, 24.2.2010.

BGG 42 I; SchKG 22 I. Eine Absichtserklärung des Beschwerdeführers, welche die Anfechtung bloss ankündigt, stellt noch keine Beschwerdeerhebung dar. Die verspätet eingereichte Eingabe kann somit nicht als Ergänzung einer bereits erhobenen Beschwerde betrachtet werden (E. 1.2). Gemäss BGG 42 I hat eine Beschwerde zudem Rechtsbegehren und Begründung zu enthalten (E. 1.3). Die Aufsichtsbehörde in SchKG-Sachen kann jedoch gemäss SchKG 22 I unabhängig von der Rechtzeitigkeit der Beschwerde grundsätzlich jederzeit die Nichtigkeit einer betriebsrechtlichen Verfügung feststellen, sofern diese gegen Vorschriften verstösst, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse von am Verfahren nicht beteiligten Personen erlassen worden ist (E.1.2). Allerdings übt das BGer seit dem 1.1.2007 nicht mehr die Oberaufsicht über das SchKG-Wesen aus und kann deshalb die allfällige Nichtigkeit einer betriebsrechtlichen Verfügung nur noch im Rahmen einer bei ihm hängigen und zulässigen Beschwerde in Zivilsachen prüfen (E. 2.2). 5A_624/2009; BGer, 2.12.2009.

Regulierung Institutioneller Investoren

Kollektive Kapitalanlagen

BGG 82 ff. i.V.m. VGG 31; FINMAG 36 IV; FINMAG 54 I; FINMAG 58 III; BankG 23ter I. Gemäss BGG 82 ff. i.V.m. VGG 31 und FINMAG 54 kann gegen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich der Finanzmarktaufsicht grundsätzlich Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden. Gemäss FINMAG 58 III hat die FINMA als Nachfolgeorganisation der EBK alle hängigen Verfahren der EBK übernommen (E. 2.1). Die Aufsichtsbehörde kann nach BankG 23ter I zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands und zur Beseitigung der Missstände die notwendigen Verfügungen erlassen. Beim Verbot, zukünftig ohne Bewilligung gewerbmässig Kundengelder entgegen zu nehmen, handelt es sich um eine Warnung als «Reflexwirkung» der aufsichtsrechtlichen Massnahme, die zur Konkursklärung einer Gesellschaft führen kann (E. 3.3). Rechtfertigt es sich finanzmarktrechtlich, eine Aktivität gruppenweise zu erfassen, so sind deren einzelnen Mitgliedern die entstandenen Kosten gemäss

FINMAG 36 IV solidarisch aufzuerlegen. Allenfalls können die Gruppenmitglieder intern gegeneinander Regress nehmen (E. 4.2.). 2C_324/2009; BGer, 9.11.2009.

SIX Swiss Exchange

Nachfolgend finden Sie die Mitteilungen und Publikationen der SIX Swiss Exchange, der SIX Exchange Regulation und des Regulatory Board in zusammengefasster Form.

Medienmitteilungen

10. Juni 2010 - Die Offenlegungsstelle der SIX Swiss Exchange publiziert ihren Jahresbericht 2009

Obschon die Anzahl der Offenlegungsmeldungen 2009 leicht zurückging, hat die Offenlegungsstelle gegenüber 2008 mehr Verdachtsfälle auf Meldepflichtverletzungen der FINMA angezeigt. Während es 2008 noch 101 Fälle waren, wurden 2009 106 Fälle angezeigt. Damit ergaben sich bei nahezu 10 % aller Meldungen Verletzungen der Offenlegungspflichten (vgl. Ziff. 6 Jahresbericht 2009). Der Gesetzgeber hat die Schwächen bei der Durchsetzung der Offenlegungsbestimmungen erkannt und deshalb, neben der Möglichkeit der Stimmrechtssuspendierung, per 1. Januar 2009 neu auch die fahrlässige Verletzung der Offenlegungspflichten für strafbar erklärt. Dessen ungeachtet scheinen die zuständigen Bundesbehörden FINMA und das EFD insbesondere Fälle von fahrlässigen Meldepflichtverletzungen nicht oder jedenfalls nicht konsequent zu verfolgen und zu ahnden. Die FINMA weist gemäss ihrem Jahresbericht 2009 nur gerade eine Anzeige an das EFD betreffend Verletzung der Offenlegungspflichten aus. Sanktionen des EFD sind der Offenlegungsstelle wie in den Vorjahren auch für 2009 keine bekannt. Gegen eine Schwächung der Sanktionsinstrumente mit Blick auf die unterdessen abgeschlossene Vernehmlassung des EFD zur Revision der Börsendelikte und des Marktmissbrauchs fällt sodann auf, dass trotz dieser Missstände bei der Durchsetzung der Offenlegungsbestimmungen vorgeschlagen wird, die Bussen bei fahrlässigen und vorsätzlichen Meldepflichtverletzungen auf CHF 150'000 resp. CHF 500'000 zu senken. Diese Bussenobergrenzen sind aus Sicht der Offenlegungsstelle viel zu tief und würden daher keine abschreckende Wirkung zeitigen. Daran ändern auch die übrigen Massnahmen, wie insbesondere die Einziehung des unrechtmässig erlangten Gewinns nichts, da dem potentiellen Gewinn, welcher unter Umständen einen zwei- oder dreistelligen Millionenbetrag erreichen kann, gerade mal ein ökonomisches Risiko in der Höhe von maximal CHF 500'000

gegenübersteht (die Einziehung des Gewinns stellt dagegen ökonomisch keinen Schaden dar). Der Jahresbericht ist [hier](#) abrufbar.

5. März 2010 - Neues Handelsreglement für SIX Swiss Exchange

Am 1. April 2010 trat das neue [Handelsreglement](#) für die Marktteilnehmer von SIX Swiss Exchange mit den zugehörigen Weisungen in Kraft. Das neue Handelsreglement definiert die Zulassung von Effektenhändlern an die Börse und regelt die Organisation des Handels sowie die Rechte und Pflichten der Teilnehmer und deren Händler. Die Grundlage für das von der FINMA bewilligte Regelwerk bildet das BEHG. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die SIX Swiss Exchange Teilnehmer sowie die zugehörigen Weisungen wurden in den letzten Jahren laufend an neue Bedürfnisse angepasst und haben dadurch an Übersichtlichkeit und Klarheit eingebüsst. Mit der nun abgeschlossenen Gesamtrevision konnte der Umfang reduziert, die Struktur vereinfacht und somit die Benutzerfreundlichkeit erhöht werden. Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten seit der Rückführung des Aktienhandels von der früheren virt-x/SWX Europe aus London nach Zürich im Mai 2009 auch die Übergangsregeln des Transitional Rule Book für das Blue Chip Segment.

Zu den wichtigsten inhaltlichen Neuerungen zählen die überarbeitete Händlerprüfung und neue Regeln bei der Meldung von Abschlüssen in Effekten. Die SIX Swiss Exchange Händlerprüfung besteht neu aus einzelnen Modulen und hinsichtlich des Prüfungsumfangs werden die unterschiedlichen Zielgruppen der Prüfung berücksichtigt. Ebenfalls neu ist, dass alle an der Börse registrierten Händler verpflichtet sind, bei grösseren regulatorischen oder technischen Veränderungen, mindestens aber alle zwei Jahre, einen webbasierten Auffrischkurs zu absolvieren. Mit dem neuen Regelwerk wurden auch die Bestimmungen zum Melden von Abschlüssen grundsätzlich überarbeitet. Die ausführlichen Bestimmungen werden neu in einem eigenen Meldereglement von SIX Swiss Exchange definiert. Das neue Meldereglement tritt nach einer Konsul-

tation bei den Effekthändlern voraussichtlich noch im Jahr 2010 in Kraft.

Mitteilungen des Regulatory Board

Mitteilung Nr. 3/2010 vom 28. Mai 2010 – Praxisänderung betreffend die Verkürzung der Frist zur Einreichung von Kotierungsgesuchen für Exchange Traded Funds gemäss Art. 4 der Richtlinie betreffend Verfahren für Beteiligungsrechte

Gemäss Art. 4 der Richtlinie betr. Verfahren für Beteiligungsrechte (RLVB) sind Kotierungsgesuche für Beteiligungsrechte grundsätzlich 20 Börsentage vor dem vorgesehenen Termin der Kotierung beim Regulatory Board einzureichen. Mit der Praxisänderung, welche auf den 1. Juni 2010 in Kraft getreten ist, wurde diese Frist neu auf 10 Tage verkürzt. Damit diese Fristverkürzung gewährt werden kann, sind die folgenden Bedingungen zwingend einzuhalten:

- Das vollständige Kotierungsgesuch muss spätestens 10 Börsentage vor dem geplanten ersten Kotierungstag bzw. Handelstag im Original bei SIX Exchange Regulation eingehen.
- Gleichzeitig mit dem Kotierungsgesuch gemäss Art. 43 ff. Kotierungsreglement (KR) müssen der Kotierungsprospekt gemäss Art. 110 KR sowie das Kotierungsinserat gemäss Art. 40 KR eingereicht werden.
- Die übrigen Gesuchsbeilagen gemäss Art. 5 und 6 RLVB müssen in ihrer endgültigen Version bis spätestens 16.00 Uhr, die Offizielle Mitteilung bis spätestens 11.00 Uhr des Börsentags, welcher dem ersten Handelstag vorangeht, bei SIX Exchange Regulation eintreffen.

Weitere Informationen sind [hier](#) abrufbar.

Mitteilung Nr. 2/2010 vom 30. April 2010 – Anpassung der Richtlinie betreffend Rechnungslegung

Der Ausschuss für Emittentenregulierung der SIX Swiss Exchange hat entschieden, per 1. Juli 2010 die folgenden Anpassungen der Richtlinie betr. Rechnungslegung (RLR) in Kraft zu setzen.

- Im Main Standard sind für Banken und Effekthändler mit kotierten Beteiligungsrechten nur noch IFRS oder US GAAP als Rechnungslegungsstandards anerkannt. Die Anwendung der bankengesetzlichen Rechnungslegungsstandards im Domestic Standard bleibt aber weiterhin möglich.
- Im Standard für Investmentgesellschaften ist Swiss GAAP FER nicht mehr zugelassen.
- Im Standard für Immobiliengesellschaften ist US GAAP nicht mehr zugelassen.
- Änderungen der Geschäftstätigkeit, welche dazu führen, dass sich eine Gesellschaft neu als Investment- oder Immobiliengesellschaft gemäss Kotierungsreglement qualifiziert, sind SIX Exchange Regulation zu melden.
- Die Jahres- bzw. Halbjahresabschlüsse sind SIX Exchange Regulation neu in elektronischer Form einzureichen.

Entschliesst sich eine mit Beteiligungsrechten im Main Standard kotierte Bank oder ein Effekthändler auf IFRS oder US GAAP umzustellen, so ist erstmals der im Kalenderjahr 2013 zu publizierende Jahresabschluss 2012 in Übereinstimmung mit einem dieser Rechnungslegungsstandards zu erstellen. Der entsprechende Umstellungsentscheid auf IFRS oder US GAAP ist dabei den Marktteilnehmern sowie SIX Exchange Regulation bis spätestens am 31. Oktober 2011 mitzuteilen. Banken und Effekthändler mit kotierten Beteiligungsrechten, welche ihre Abschlüsse auch weiterhin in Übereinstimmung mit den spezialgesetzlichen Vorgaben erstellen wollen, werden per 1. Januar 2012 durch SIX Exchange Regulation kostenlos in den Domestic Standard umsegmentiert.

Publikationen

Exchange Newsletter 2/10

Anfangs April 2010 ist der [Exchange Newsletter 2/2010](#) erschienen.

Geschäftsbericht 2009

Der Geschäftsbericht der SIX Group ist [hier](#) abrufbar.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Nachfolgend finden Sie die Informationen der FINMA in zusammengefasster Form.

Allgemeines

11. Juni 2010 - Anhörung FINMA-Rundschreiben "Finanzintermediation nach Geldwäschereigesetz"

Die FINMA eröffnet die Anhörung zum Rundschreiben "Finanzintermediation nach Geldwäschereigesetz". Das Rundschreiben enthält Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation, welche am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist. Das vorliegende Rundschreiben richtet sich an Finanzintermediäre des Parabankensektors sowie an die von der FINMA bewilligten Selbstregulierungsorganisationen. Eingaben zum [Entwurf des Rundschreibens](#) sind bis am 12. Juli 2010 möglich. Die Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF) legt fest, wann eine Person als Finanzintermediär des Nichtbankensektors gilt. Das Rundschreiben "Finanzintermediation nach Geldwäschereigesetz" definiert die Bestimmungen der VBF näher und legt die Unterstellungspraxis der FINMA im Bereich des Geldwäschereigesetzes dar. Diese lehnt sich weitgehend an die Praxis der ehemaligen Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei an. Gemäss der VBF fallen gewisse akzessorische Nebenleistungen nicht mehr in den Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes. Das Rundschreiben konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen dies der Fall ist (zu diesen und weiteren Neuerungen siehe "[Kernpunkte Rundschreiben Finanzintermediation](#)"). Das vorliegende Rundschreiben stützt sich auf Art. 12 VBF, der die FINMA zu Ausführungsbestimmungen ermächtigt, sowie den Kurzkommendar zur VBF der Eidgenössischen Finanzverwaltung EFV. Die Eingabefrist läuft bis zum 12. Juli 2010. Die FINMA plant, das Rundschreiben per Oktober 2010 in Kraft zu setzen.

11. Juni 2010 - FINMA schlägt Vereinheitlichung der Geldwäschereiverordnungen vor

Die FINMA eröffnet die Anhörung zum [Entwurf](#) einer vereinheitlichten "Geldwäschereiverordnung-FINMA". Die drei derzeit geltenden

Geldwäschereiverordnungen der FINMA, die von den jeweiligen Vorgängerbehörden ausgearbeitet wurden, werden in diesem Verordnungsentwurf zusammengeführt. Die Verordnung richtet sich an alle Finanzintermediäre, die dem Geldwäschereigesetz unterstellt sind. Eingaben zum Entwurf der Geldwäschereiverordnung und zum [Begleitbericht](#) sind bis am 12. Juli 2010 möglich. Im Geldwäschereigesetz werden die Pflichten der Finanzintermediäre zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dargelegt. Diese gesetzliche Grundlage wird heute in drei Verordnungen der FINMA näher definiert, die seinerzeit von den Vorgängerorganisationen der FINMA – EBK, Bundesamt für Privatversicherungen und Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei – ausgearbeitet wurden. Die Normen der verschiedenen Bereiche sollen unverändert in die neue Geldwäschereiverordnung übergehen. Der vorliegende Verordnungsentwurf stellt demnach vor allem eine technische Zusammenführung dar. Wo immer möglich, wurden Vereinfachungen im Verordnungstext vorgenommen. Gewisse Änderungen wurden angebracht, um ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen zwischen den Aufsichtsbereichen zu beseitigen. Der Verordnungsentwurf sieht vereinzelt auch materielle Neuerungen vor. Diese betreffen insbesondere den Verzicht auf Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei Vermögenswerten von geringem Wert, die Bestimmungen betreffend die Delegation bzw. den Beizug Dritter, die Bestimmung zu den Korrespondenzbankbeziehungen sowie den im Rahmen der Selbstregulierung neu eingefügten Verweis auf das Reglement der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes SRO-SVV. Einige Anpassungen trugen der 2009 in einem Bericht geäusserten Kritik der GAFI (Groupe d'action financière sur le blanchiment de capitaux) Rechnung. So sollen insbesondere die Bestimmungen der GwV-FINMA 1 bei ausländischen Zweigniederlassungen und Filialen auf alle Bereiche des Finanzsektors ausgeweitet werden. Eingaben zum Entwurf der Verordnung sowie zum Erläuterungsbericht sind bis zum 12. Juli 2010 möglich.

07. Juni 2010 - Leitlinien zur Finanzmarktregulierung

Der FINMA-Verwaltungsrat verabschiedete im April die von der Geschäftsleitung vorgelegten und mit dem Finanzdepartement abgesprochenen [Leitlinien zur Finanzmarktregulierung](#). Die Leitlinien stützen sich auf das Finanzmarktgesetz und definieren den Regulierungs- und Policy-Prozess der FINMA. Das Finanzmarktgesetz statuiert verschiedene Grundsätze für die Regulierungstätigkeit der FINMA. Die FINMA hat gemäss diesen Grundsätzen nur so weit zu regulieren, wie dies zur Erreichung der Aufsichtsziele (Schutz der Gläubiger, Anleger und Versicherten, Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte und Wahrung des Ansehens und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz) nötig ist. Sie hat bei ihrer Regulierungstätigkeit verschiedene Aspekte zu berücksichtigen, so z. B. Kosten und Auswirkungen einer Regulierungsmassnahme, die unterschiedlichen Gegebenheiten bei den Beaufsichtigten (Geschäftsfelder oder Risiken) sowie internationale Mindeststandards. Zudem soll die FINMA für einen transparenten Regulierungsprozess und eine angemessene Beteiligung der Betroffenen sorgen und die Selbstregulierung unterstützen. In den vorliegenden Leitlinien legt die FINMA nun dar, wie sie diese gesetzlichen Vorgaben im Regulierungsprozess umsetzen wird. Im Zentrum stehen hier eine konsequente und nachvollziehbare Abwicklung des Regulierungsprozesses, Transparenz sowie der angemessene Miteinbezug der Betroffenen.

31. Mai 2010 - FINMA begrüsst Aufarbeitung durch GPK

Die FINMA begrüsst die umfassende Aufarbeitung des Verhaltens der Bundesbehörden vor und während der Finanzkrise durch die GPK. Die FINMA hat der GPK sämtliche gewünschten Dokumente und Informationen zur Verfügung gestellt. Die FINMA wird die Schlussfolgerungen des Berichtes vom 30. Mai 2010 sorgfältig prüfen und gemäss der ihr von der GPK eingeräumten Antwortfrist bis Ende 2010 Stellung beziehen. Die FINMA wird die Schlussfolgerungen des Berichtes sorgfältig prüfen und gegenüber der GPK bis Ablauf der vorgegebenen Frist Ende 2010 zu den die FINMA betreffenden Feststellungen und Empfehlungen Stellung beziehen.

12. Mai 2010 - Bericht des Bundesrats stützt kritische Selbstanalyse der FINMA

Der am 12. Mai 2010 durch den Bundesrat veröffentlichte [Bericht](#) über die Rolle der Aufsichtsbehörde während der Finanzkrise deckt sich weitgehend mit der durch die FINMA im Sommer 2009 selbst durchgeführten Analyse. Es wurden keine fundamentalen Schwächen der Organisation, der Governance oder der rechtlichen Grundlagen der FINMA festgestellt. Die Erkenntnisse des Berichtes des Bundesrats unterstützen die seit einiger Zeit laufenden Arbeiten der FINMA zur Umsetzung der Lehren aus der Finanzkrise. Der Bericht des Bundesrats macht klar, dass die betroffenen Behörden sowie die FINMA in der Krise umsichtig und entschlossen gehandelt haben. Auch wurden weder massive Schwächen in der Organisation noch in der Governance der FINMA festgestellt. Schwächen wurden in der Früherkennung der sich aufbauenden Krise sowie in der Ausgestaltung verschiedener Finanzmarktgesetze festgestellt. So ortet der Bericht allfälligen Handlungsbedarf in den Bereichen der Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften oder bei den Vergütungssystemen.

12. März 2010 - FINMA und SNB verstärken ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet Finanzstabilität

Die FINMA und die SNB haben das aus dem Jahr 2007 stammende Memorandum of Understanding (MoU) im Bereich Finanzstabilität revidiert. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen hat sich während und nach der Finanzkrise stark intensiviert. Ausgehend von den Erkenntnissen der letzten Jahre wurde das MoU angepasst und am 23. Februar 2010 unterzeichnet. Das MoU beschreibt die gemeinsamen Interessensgebiete der beiden Institutionen im Bereich der Finanzstabilität und regelt die Zusammenarbeit unter Wahrung der jeweiligen unterschiedlichen gesetzlichen Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen. Die erste Neuerung betrifft die Schaffung eines Leitungsausschusses, der die Kooperation zwischen den beiden Institutionen auf strategischer Ebene sicherstellen wird. Der Leitungsausschuss wird mindestens zweimal jährlich tagen und die Prioritäten in den gemeinsamen Interessensgebieten setzen. Zweitens sieht das MoU bei den gemeinsamen Interessensgebieten vor, dass eine Institution der jeweils anderen Anträge stellen kann, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Kompetenzen Massnahmen zu

ergreifen oder Auskünfte zu erteilen. Die dritte Neuerung betrifft die gemeinsame Arbeit im Rahmen von Projekten, welche Kernaspekte der gemeinsamen Interessensgebiete betreffen und eine Arbeitsteilung erfordern. Hier sieht das MoU eine gemeinsame Leitung durch die FINMA und die SNB vor.

Börsen und Märkte

11. Mai 2010 - Vernehmlassung zur Änderung des Börsengesetzes betreffend Börsendelikte und Marktmissbrauch

Die FINMA hat sich in ihrer Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Änderung des Börsengesetzes u.a. für die Überführung des Insiderverbots und der Kursmanipulation vom Strafgesetzbuch ins Börsengesetz, die Einführung einer allgemeinen Marktaufsicht sowie die Einführung einer Verwaltungsbusse für Teilbeauftragte ausgesprochen. Sie befürwortet die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft und der Bundesgerichte für die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der Börsendelikte, spricht sich aber gegen die Delegationskompetenz der Bundesanwaltschaft an die Kantone in einfachen Fällen aus. Ausserdem spricht sich die FINMA für eine klare Abgrenzung von Aufsichts- und Strafrecht aus. Im Offenlegungsrecht sollte die Zuständigkeit der Stimmrechtssuspendierung vom Zivilrichter auf die FINMA übertragen werden, im Übernahmerecht sollte dafür neu die UEK zuständig sein. Die Stellungnahme ist auf der Homepage der FINMA abrufbar.

Banken, Effekthändler und Vermögensverwalter

21. April 2010 - Neues Liquiditätsregime für Schweizer Grossbanken

Die FINMA und die SNB haben in Zusammenarbeit mit den Grossbanken Credit Suisse und UBS im Interesse eines stabilen Schweizer Finanzplatzes das Liquiditätsregime für Grossbanken grundlegend überarbeitet. Das neue Liquiditätsregime wird per 30. Juni 2010 in Kraft treten. Die schweizerischen Liquiditätsvorschriften, wie sie in der Bankenverordnung verankert sind und auch für die Grossbanken gelten, stammen aus dem Jahr 1988. Sie

wurden nie grundlegend überarbeitet und können die geforderte Krisenresistenz für grosse, global tätige Schweizer Banken nicht gewährleisten. Eine angemessene Ausstattung mit Liquidität ist – neben Kapital – für die Widerstandsfähigkeit von Grossbanken unabdingbar. Ein modernes Liquiditätsregime ist für die Robustheit und damit für die Stabilität des Finanzsystems zentral. Dies haben die Erfahrungen aus der jüngsten globalen Finanzkrise deutlich vor Augen geführt. Soll eine Grossbank heftige Stresssituationen unabhängig von staatlicher Hilfe meistern können, muss sie über liquide Mittel verfügen, die erheblich höher sind als nach den bisherigen Vorschriften erforderlich. Die FINMA und die SNB haben in Zusammenarbeit mit den beiden Grossbanken ein neues Liquiditätsregime erarbeitet. Sie konnten diese Arbeiten am 20. April 2010 durch Vereinbarungen der FINMA mit beiden Grossbanken erfolgreich zum Abschluss bringen. Das neue Regime berücksichtigt die internationalen Bestrebungen zur Liquiditätsregulierung, namentlich jene des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht. Kernelement des neuen Liquiditätsregimes ist ein durch die FINMA und SNB definiertes strenges Stressszenario. Das Stressszenario umfasst eine allgemeine Krise auf den Finanzmärkten und gleichzeitig einen Vertrauensverlust der Gläubiger in die Bank. Die neuen Liquiditätsanforderungen verlangen, dass die Banken in der Lage sind – insbesondere durch Haltung einer angemessenen Reserve erstklassiger liquider Aktiven – die in diesem Szenario geschätzten Ausflüsse während mindestens 30 Tagen decken zu können. Diese Anforderungen sollen den Grossbanken und den Behörden die minimal notwendige Zeit einräumen, um eine Krisensituation zu entschärfen. Die Straffung der Liquiditätsanforderungen für die Grossbanken ist eine Konsequenz ihrer systemischen Bedeutung für die Schweizer Volkswirtschaft. Die Grossbanken müssen der FINMA erstmals per 30. Juni 2010 und danach monatlich nachweisen, dass sie die neuen Anforderungen erfüllen.

Kollektive Kapitalanlagen

14. April 2010 - Aktualisierung der Wegleitungen für ausländische kollektive Kapitalanlagen

Der öffentliche Vertrieb in oder von der Schweiz aus von ausländischen kollektiven

Kapitalanlagen, welche der durch die beiden Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG geänderten Richtlinie 85/611/EWG entsprechen (UCITS) und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die nicht EU-kompatibel sind (Non-UCITS) sowie allfällige Änderungen der massgebenden Dokumente bedürfen der Genehmigung der FINMA. Folgende in diesem Zusammenhang massgeblichen Wegleitungen wurden in diversen formellen Punkten aktualisiert:

- Wegleitung betreffend die Genehmigung von UCITS und die Änderungen der massgebenden Dokumente;
- Wegleitung betreffend die Genehmigung von Non-UCITS und die Änderungen der massgebenden Dokumente;
- Wegleitung betreffend die Pflichten des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

Die Aktualisierungen betreffen ausschliesslich die mit dem Gesuch der FINMA einzureichenden Beilagen. Die Anforderungen an die erforderlichen Beilagen wurden insofern vereinfacht, als dass neu nur noch ein rechtsgültig unterzeichnetes Exemplar des Fondsvertrags oder der Statuten (je im Original, jedoch ohne Beglaubigung) einzureichen sind. Zudem genügen neu Kopien des letzten Jahres- und Halbjahresberichts (bisher Original) sowie eine rechtsgültig unterzeichnete Vertretungsvollmacht (bisher Original), falls das Gesuch durch einen Rechtsvertreter gestellt wird. Des Weiteren wird präzisiert, dass die Originalbescheinigung der ausländischen Aufsichtsbehörde nicht älter als 6 Monate sein darf.

zum Entwurf des Rundschreibens eine öffentliche Anhörung durchgeführt, zu der 27 Stellungnahmen eingingen. Das Rundschreiben wurde per 1. Mai 2010 in Kraft gesetzt.

Versicherungen

27. April 2010 - FINMA präzisiert aufsichtsrechtliche Vorgaben für Krankenzusatzversicherungen

Das Rundschreiben "Krankenversicherung nach VVG" konkretisiert die aufsichtsrechtlichen Vorgaben für die Tarifierung und versicherungstechnischen Rückstellungen im Bereich der Kranken-Zusatzversicherungen. Es definiert insbesondere den Auftrag der FINMA, durch ein präventives Tarifgenehmigungsverfahren sicherzustellen, dass die erhobenen Prämien weder solvenzgefährdend tief noch missbräuchlich hoch sind. Die FINMA hatte

Übernahmekommission (UEK)

Hier finden Sie die Mitteilungen und Verfügungen der UEK in zusammengefasster und systematisierter Form. Die Verfügungen sind auch in der Rechtsprechungsdatenbank auf der GesKR [Homepage](#) gratis verfügbar.

Mitteilungen

Revision der Gebührenregelung für die Prüfung von Angeboten

Am 1. Juni 2010 ist die revidierte Gebührenregelung für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten (UEV 69) in Kraft getreten (AS 2010 2105). Die UEK hat die Schwellenwerte für die Berechnung der Gebühr nach oben korrigiert. Neu beträgt die Gebühr 0.5 Promille des Gesamtbetrags eines Angebots bis zu 250 Mio. Franken (bisher 200 Mio. Franken); 0.2 Promille des Betrags zwischen 250 und CHF 625 Mio. (bisher zwischen CHF 200 und 500 Mio.); und 0.1 Promille des Betrags über CHF 625 Mio. (bisher CHF 500 Mio.) (UEV 69 II). Der Mindest- resp. Maximalbetrag der Gebühr beträgt neu CHF 25'000 resp. 250'000 (bisher CHF 20'000 resp. 200'000), wobei die Gebühr je nach Umfang und Schwierigkeit der Transaktion um bis zu 50 % vermindert oder neu auch erhöht werden kann (bisher war nur eine Verminderung des Betrags möglich) (UEV 69 III). Zudem wurde Abs. VI, der eine generelle Gebührenpflicht bei Entscheidungen der UEK (z.B. über das Bestehen einer Angebotspflicht oder für die Prüfung von Auskunftsersuchen) statuiert, umformuliert.

Formular "Transaktionsmeldungen während Rückkaufprogrammen"

Gemäss Mitteilung vom 3. Juni 2010 hat die UEK ihr Formular für Transaktionen während Rückkaufprogrammen veröffentlicht. Es kann [hier](#) abgerufen werden.

UEK-Rundschreiben Nr. 1 vom 26. Februar 2010: Rückkaufprogramme

Am 26. Februar 2010 hat die UEK das Rundschreiben Nr. 1 betreffend Rückkaufprogramme erlassen, welches die Mitteilung Nr. 1 über Rückkäufe von Beteiligungspapieren ab dem 1. Juni 2010 ersetzt. Bei gewissen Punkten statuiert das neue Rundschreiben bedeutende

Änderungen, folgende insbesondere: Das Rückkaufprogramm beträgt nicht mehr als 20 % des Free Floats. Die Durchführung des Rückkaufprogramms darf nicht dazu führen, dass der Free Float derart reduziert wird, dass Mindestschwellen gemäss den Bestimmungen der Börse unterschritten werden. Ausserbörsliche Käufe sind für andere Zwecke als das Rückkaufprogramm u.U. zulässig. Es wird festgelegt, dass die UEK die Einhaltung von OR 659 grundsätzlich nicht prüft. Das Rückkaufprogramm darf höchstens drei Jahre dauern. Schliesslich darf der Anbieter auf der ordentlichen Handelslinie an jedem Börsentag Beteiligungspapiere im Umfang von höchstens 25 % des gesamten auf dieser Linie börslich gehandelten Tagesvolumens dieses Beteiligungspapiers an diesem oder am vorangegangenen Börsentag zurückkaufen. Die Dokumente «UEK-Rundschreiben Nr. 1: Rückkaufprogramme (deutsch)», «Circulaire COPA n°1: Programmes de rachat (französisch)», sind [hier](#) abrufbar.

UEK-Rundschreiben Nr. 2 vom 26. Februar 2010: Liquidität im Sinne des Übernahmerechts

Ein Beteiligungspapier des SLI Swiss Leader Index der SIX Swiss Exchange (SLI) gilt als liquid im Sinne von BEHV-FINMA 40 IV. Ein Beteiligungspapier, das nicht dem SLI angehört, gilt als liquid im Sinne von BEHVFINMA 40 IV, wenn der monatliche Median des täglichen Handelsvolumens der börslichen Transaktionen in mindestens 10 von 12 der Voranmeldung oder dem Angebot vorausgehenden vollständigen Monaten gleich oder grösser als 0.04 % des free floats ist. Der free float wird nach den Regeln der jeweiligen Börse bestimmt, an welcher die Beteiligungspapiere kotiert sind. Als tägliches Volumen der börslichen Transaktionen gilt das auf der ordentlichen Handelslinie während eines Börsentages generierte Volumen des Beteiligungspapiers, wobei berücksichtigt wird, ob die Beteiligungspapiere an mehreren Börsen kotiert sind. Das Rundschreiben ist auf alle Angebote anwendbar, die nach dem 31. März 2010 veröffentlicht, beziehungsweise vorangemeldet werden. Die Mitteilung Nr. 2 der UEK zum

Begriff der Liquidität vom 3. September 2007 wird aufgehoben.

Verfügungen

Übernahmeangebot – Best Price Rule – Umtauschangebot

Verfügung vom 28. Dezember 2009 in Sachen öffentliches Umtauschangebot von Swiss Prime Site AG, Olten, für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Jelmoli Holding AG, Zürich – Kaderooptionen

Gemäss UEV 10 II findet die Best Price Rule auch beim Erwerb von Finanzinstrumenten Anwendung. Erfasst wird gemäss Praxis der UEK auch der Erwerb von Mitarbeiteroptionen auf die Aktien der Zielgesellschaft durch die Anbieterin (E. 1.1 Rz 1). Es existieren verschiedene Methoden für die Bewertung von Optionen. In konstanter Praxis hat die UEK das Black-Scholes-Modell für die Bewertung von Optionen im Rahmen von Übernahmeangeboten akzeptiert (E. 1.1 Rz 2). Sind die Optionen «in the money», kann auf den sog. inneren Wert zurückgegriffen werden. Stützt sich eine Anbieterin bei der Preisfestlegung auf den arithmetischen Durchschnitt von drei verschiedenen Bewertungsmethoden (Transaction Methode, Going Concern Methode und Methode des inneren Werts), um den Besonderheiten von Kaderooptionen im Vergleich zu Standard Aktienoptionen gerecht zu werden, so verletzt dies gemäss UEK nicht die Best Price Rule, solange der errechnete Durchschnittswert im Vergleich zum inneren Wert tiefer ist (E. 1.1 Rz 3, 5). Der Gleichbehandlungsgrundsatz von BEHG 24 II erstreckt sich auch auf Optionsrechte, jedoch nur insoweit, als sich das Tauschangebot auf die betreffenden Optionen bezieht. Wird eine über dem Optionswert liegende Abgeltung bezahlt, so wäre der den Optionswert überschreitende Betrag als Zusatzentgelt für die der Option zu Grunde liegende Aktie zu qualifizieren. Ein solches Zusatzentgelt würde die Best Price Rule verletzen und allenfalls die Baralternative auslösen (E. 1.2 Rz 11).

Ausnahme von Angebotspflicht – Ausnahmegründe

Verfügung vom 11. März 2010 in Sachen Gesuche von Rainer-Marc Frey, Herbert Item, Thomas Schmidheiny, SE Swiss Equities AG, Sigamed AG sowie Camellia Holding AG betreffend Angebotspflicht bezüglich Siegfried Holding AG

Die Camellia Gruppe hält eine Beteiligung von 33.35 % an der Siegfried Holding AG. Gleichzeitig soll diese Beteiligung an weitere Investoren verkauft werden und bedingtes Kapital zwecks Ausübung einer Pflichtwandelanleihe geschaffen werden. Das eingereichte Gesuch bezweckt die Feststellung, dass die hierüber erwähnten Parteien weder einzeln noch als Gruppe angebotspflichtig sind (BEHG 32 I) und eventualiter, dass für Rainer- Marc Frey eine Ausnahme von der Angebotspflicht bei einer vorübergehenden Überschreitung des Grenzwertes gewährt wird (BEHG 32 II Bst. c). Die Parteien haben ein letter agreement abgeschlossen, nach welchem u.a. als Bedingung für die Transaktion gestellt wird, dass die GV ausreichend bedingtes Kapital schafft und die Stimmrechtsbeschränkung (bei 3 %) aufhebt. Der Erwerb der Aktien, sowie die Teilnahme an der Kapitalerhöhung, erfolgen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung der Parteien. Gemäss diesen Informationen kann angenommen werden, dass vorliegend keine Koordination zwischen den Parteien im Hinblick auf eine Beherrschung von Siegfried Holding AG besteht. Sollte vorkommen, dass Rainer-Marc Frey die Schwelle von BEHG 32 I vorübergehend überschreitet, wird ihm eine Ausnahme von der Angebotspflicht gewährt, sofern die Pflichtwandelanleihe erst am Ende ihrer Laufzeit gewandelt wird und die Eintragung der neu geschaffenen Aktien im Handelsregister innert drei Monaten nach der Schaffung erfolgt.

Ausnahme von Angebotspflicht – Opting out

Verfügung vom 4. Juni 2010 in Sachen Johannes Hubertus Jozef Maria Kelders und COS Computer Systems AG – Gesuch um Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht, eventualiter um Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht

Die UEK relativiert in diesem Entscheid ihre strenge Praxis zur Einführung von materiell selektiven Opting out Klauseln. Im vorliegenden Fall hat die Gesellschaft nur wenige Monate vor dem (angeblichen) Beginn der Ver-

handlungen mit einem Investor eine Opting out Klausel i.S.v. BEHG 22 III eingeführt. Im Rahmen der Abwicklung der Transaktion (u.a. war eine Kapitalerhöhung geplant, die dem Investor ermöglichen sollte, mittels eines Reverse Takeovers zum Mehrheitsaktionär der Gesellschaft zu werden) ersuchte der Geschwister um Feststellung des Nichtbestehens resp. um Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht gemäss BEHG 32. Die UEK hielt zunächst fest, dass die Frage der materiellen Selektivität zu prüfen sei, da die 5-Jahresfrist seit der Einführung des Opting out noch nicht abgelaufen war, weshalb keine Vermutung gegen eine materielle Selektivität bestehe (Rz. 9). Diese Frage wurde dann aber schlussendlich offen gelassen, da die UEK das Opting out selbst für den Fall, dass es materiell selektiv eingeführt worden wäre, als den Voraussetzungen von OR 706 genügend ansah und damit im Sinne einer Ausnahme für zulässig befand (Rz. 11). Nach OR 706 II Ziff. 2 und 3 darf ein Generalversammlungsbeschluss nicht in unsachlicher Weise Aktionären Rechte entziehen oder eine durch den Gesellschaftszweck nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung oder Benachteiligung der Aktionäre bewirken. Eine Entziehung in unsachlicher Weise liegt z.B. vor, wenn die Mehrheit ihre Stimmenmacht zweckwidrig zur Verfolgung aussergesellschaftlicher Ziele ausübt (Rz. 7). Dies war vorliegend nicht der Fall, da das Opting out alle Aktionäre in gleicher Weise betraf und keine Bevorzugung oder Benachteiligung bestimmter Aktionäre stattfand (Rz. 13). Das Opting out war zudem einer von mehreren Schritten zur Verwirklichung der geplanten Neuausrichtung und lag damit im Gesellschaftsinteresse (Rz. 12). Relevant war auch, dass kein Grossaktionär bestand, dass der Geschwister im Zeitpunkt deren Einführung des Opting-out selbst nicht Aktionär der COS war und dass die Generalversammlung die Einführung nahezu einstimmig beschloss (Rz. 14). Aus diesen Gründen erachtete die UEK die Einführung des Opting-out als gültig.

Ausnahme von Angebotspflicht – Opting out

*Verfügung vom 4. März 2010 in Sachen *Prise de contrôle de Dual Holding SA sur CI Com SA - Validité de la clause d'opting out de CI Com SA**

Die Opting-out-Klausel der Gesellschaft CI Com SA lautet wie folgt: «Die Pflicht zur Unterbreitung eines Übernahmeangebots im Sinne der BEHG 32 und 52 ist ausgeschlossen

im Sinne von BEHG 22 III.» Die Einfügung einer solchen Klausel ist grundsätzlich erlaubt. Widerrechtlich und somit unwirksam sind jedoch die sog. «formell selektiven Klauseln», welche sich an einen besonderen Erwerber richten und die sog. «materiell selektiven Klauseln», welche keinen konkreten Erwerber oder keine konkrete Transaktion erwähnen, immerhin implizit auf einen bestimmten Erwerber oder eine bestimmte Transaktion gerichtet sind. Könnte sich eine Klausel als «materiell selektiv» erweisen, ist dies im Falle eines Kontrollwechsels bis zu fünf Jahre nach deren Einführung näher zu prüfen. Eine von einem Mehrheitsaktionär (und in seinem eigenen Interesse) eingefügte Opting-out-Klausel verletzt den Schutz der Minderheitsaktionäre nicht, solange sich die Klausel nicht nachträglich als «materiell selektiv» erweist.

Ausnahme von Angebotspflicht – Opting out

*Verfügung vom 24. Februar 2010 in Sachen *öffentliches Rückkaufprogramm von Transocean Ltd., Zug – Ergänzendes Gesuch um Freistellung von der Anwendung der Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote**

Die Verfügung setzt sich insbesondere mit der Frage der Überschreitung der 10 %-Schwelle gemäss Mitteilung Nr. 1 bzw. OR 659 I auseinander. In der Verfügung der UEK vom 2. April 2009 in Sachen Partners Group Holding AG nahm die UEK damals eine Änderung der Praxis vor, in dem sie die Nichteinhaltung der Vorschriften von OR 659 I generell als offensichtliche Verletzung des Gesellschaftsrechts qualifizierte (sofern nicht bestimmte Voraussetzungen eingehalten wurden). In ihrer Verfügung vom 24. Februar 2010 in Sachen Transocean Ltd. macht die UEK nun eine Kehrtwendung. Dementsprechend prüft die UEK im Prinzip nicht mehr, ob OR 659 I eingehalten ist, sondern weist lediglich auf die Pflicht zur Einhaltung von OR 659 I hin. Ferner bestätigt die UEK ihre Praxis, wonach die Freistellung eines Rückkaufprogramms eine Begrenzung des maximalen Volumens gemessen in Anzahl Aktien bzw. Prozent des Aktienkapitals und der Stimmrechte voraussetzt (vgl. hierzu die Empfehlung der UEK vom 27. März 2008 in Sachen Swiss Life Holding, Erw. 11). Da die Generalversammlung der Transocean Ltd. lediglich den Preis für das gesamte Rückkaufvolumen beschränkt hat (auf CHF 3.5 Mrd.), hat Transocean die Berechnung des maximalen Volumens des geplanten Rückkaufprogramms auf der Basis des tiefsten

Börsenkurses innert der letzten 52 Wochen vorgenommen. Dies führt zu einem maximalen Rückkaufvolumen von 70'400'000 Namenaktien, was rund 21 % des Kapitals und der Stimmrechte entspricht. Mit dieser Berechnungsmethode zeigte sich die UEK einverstanden.

Öffentliches Rückkaufsangebot

Verfügung vom 26. Mai 2010 in Sachen öffentliches Rückkaufangebot von HBM BioVentures AG, Zug – Black-out-Periode/Prüfstelle

Mit Verfügung vom 4. September 2009 wurde das öffentliche Rückkaufangebot von HBM BioVentures AG (HBM) von der Anwendung der Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote freigestellt. Am 9. Mai 2010 stellte die HBM in dieser Sache ein Folgegesuch mit drei Anträgen. Im ersten Antrag ersuchte sie die UEK, ihr eine Ausnahme vom Unterbruch des Rückkaufs während Black-out-Perioden zu gestatten. Die UEK verfügte, dass eine entsprechende Ausnahme dann gewährt werden könne, wenn der Anbieter alternative Massnahmen treffe, die funktional der Unterbrechung mindestens gleichwertig seien (Rz. 4). Die von der HBM gewählte Lösung der Auslagerung des Rückkaufprogrammes an eine Bank bzw. an einen Effektenhändler entspreche einer solchen Massnahme, sofern zusätzlich folgende vier Voraussetzungen erfüllt seien: Erstens müsse das Rückkaufprogramm auf einem Plan beruhen und an eine Bank ausgelagert werden, die den Rückkauf weisungsunabhängig durchführt; zweitens dürfe der Plan vom Anbieter höchstens einmal pro Monat angepasst werden; drittens müsse der Anbieter berechtigt sein, das Rückkaufangebot jederzeit zu unterbrechen und viertens dürfe eine Anpassung des Plans und eine Wiederaufnahme des Programmes nicht während einer Black-out-Periode erfolgen. Da die HBM diese Voraussetzungen erfülle, sei der erste Antrag gutzuheissen. Im zweiten Antrag ersuchte die HBM die UEK ihr zu gestatten, das Rückkaufprogramm auch während einer laufenden Black-out-Periode wieder aufnehmen zu können. Die UEK lehnte diesen Antrag ab, zumal die Wiederaufnahme während einer Black-out-Periode die Gefahr berge, dass die Festlegung der Parameter durch nicht allgemein zugängliche, kursrelevante Informationen beeinflusst würde (Rz. 7). Für die erstmalige Auslagerung an eine Bank oder an einen Effektenhändler müsse betreffend die noch nicht veröffentlichten Finanzzahlen dasselbe

gelten. Im dritten Antrag ersuchte die HBM die UEK darum, ihr zu gestatten, anstelle einer von der FINMA zugelassenen und beaufichtigten Prüfstelle nach Art. 25 BEHG, eine Anwaltskanzlei mit der Bestätigung der Auflagen gemäss Ziff. III/3.8 der UEK-Mitteilung Nr. 1 zu beauftragen. Die UEK lehnte auch diesen Antrag ab. Sie argumentierte, dass die Unabhängigkeit einer Anwaltskanzlei im Vergleich zu einer Prüfstelle insofern eingeschränkt sei, als eine Anwaltskanzlei in der Regel Interessenvertreterin ihres Klienten sei und instruktionsgemäss zu handeln habe (Rz. 10).

Aktienrückkäufe – Gesuch um Freistellung

Verfügung vom 17. November 2009 in Sachen Öffentliches Rückkaufprogramm von Transocean Ltd., Zug – Gesuch um Freistellung von der Anwendung der Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote

Transocean Ltd. plant ein Rückkaufprogramm zwecks Kapitalherabsetzung. Die Rückkäufe erfolgen hierbei ausserbörslich über institutionelle Marktteilnehmer an der NYSE sowie – ab dem Zeitpunkt der Kotierung der Transocean Aktien an der SIX Swiss Exchange – börslich über eine zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange. Transocean Ltd. reicht ein Gesuch bei der UEK ein, um eine Freistellung von der Anwendung der Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote und bestimmte Ausnahmen von den Marktmissbrauchs- und Transparenzvorschriften der Mitteilung Nr. 1 zu erwirken. Im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung sind (noch) keine Beteiligungspapiere von Transocean in der Schweiz kotiert; aufgrund des berechtigten Interesses an der Klärung bestimmter übernahmerechtlicher Fragen im Hinblick auf die geplante Kotierung der Transocean Aktien an der SIX Swiss Exchange wird indes auf das Gesuch eingetreten. Ab dem Zeitpunkt der Kotierung der Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange wird Transocean sowohl die schweizerischen als auch die (teilweise von den schweizerischen Bestimmungen abweichenden) US-amerikanischen Vorschriften erfüllen müssen. Die UEK hält fest, dass von den schweizerischen Marktmissbrauchs- bzw. Transparenzvorschriften eine Ausnahme gewährt werden kann, wenn der Rückkauf an einer ausländischen Börse erfolgt und die hiesigen Marktmissbrauchs- bzw. Transparenzvorschriften mindestens gleichwertig sind wie die schweizerischen. Vorliegend gewährt die UEK auf-

grund dieser Gleichwertigkeit eine Ausnahme von den schweizerischen Marktmissbrauchsregeln. Hinsichtlich der Transparenzvorschriften kommt die UEK indes zu einem anderen Schluss: Die Transparenzvorschriften gemäss den Regularien der SEC gehen im Hinblick auf die Periodizität der Berichterstattung erheblich weniger weit als die Transparenzvorschriften unter schweizerischem Recht. Vor diesem Hintergrund verfügt die UEK eine individuelle Ausgestaltung der Transparenzvorschriften (insb. alle fünf Börsentage Veröffentlichung der Anzahl Aktien, welche an der NYSE und an der SIX Swiss Exchange zurückgekauft wurden). Ferner wird Transocean praxisgemäss gestattet, auf den Unterbruch des Rückkaufs an der SIX Swiss Exchange bei Bekanntgabenaufschub einer kursrelevanten Tatsache, sowie während zehn Börsentagen vor der Mitteilung der Finanzergebnisse an die Medien zu verzichten. Transocean wird schliesslich gestattet, ihr definitives Freistellungsgesuch im Meldeverfahren zu stellen.

Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung

Die in der nachfolgenden Übersicht enthaltenen Angaben basieren auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen.

Aktuelles zu pendenten Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts

Eine Übersicht über den aktuellen Stand der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts finden Sie vorne unter der Rubrik "Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision". Zusätzlich findet sich am Ende des Newsletters eine Übersicht über den Verlauf des Revisionsprojektes unter Berücksichtigung der Initiative "gegen die Abzockerei".

"Too big to fail" – Problematik

Der Bundesrat hatte an seiner Sitzung vom 4. November 2009 eine Expertenkommission ernannt, die sich mit den volkswirtschaftlichen Risiken von Grossunternehmen auseinandersetzen soll. Aufgrund des [Zwischenberichts der Expertenkommission](#) sieht der Bundesrat gemäss Mitteilung vom 28. April 2010 Handlungsbedarf bei der "Too big to fail"-Problematik: Die Insolvenz einer systemrelevanten Bank soll einerseits mit präventiven Massnahmen verhindert werden. Andererseits sind im Fall von neuerlichen Schwierigkeiten auch Massnahmen zur Schadensbegrenzung nötig. Präventiv wirken die empfohlene Erhöhung der Anforderungen in den Bereichen Eigenmittel, Liquidität und Risikoverteilung. Sie sind das zentrale Element zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz einer systemrelevanten Bank. Da jedoch Finanzkrisen auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden können, sind auch schadensbegrenzende Massnahmen nötig. Diese sollen subsidiär angewendet werden können. In diesem Bereich sind Eingriffe in die Organisationsstruktur, wie zum Beispiel die Beschränkung gruppeninterner Kapitalflüsse, zu prüfen. Des Weiteren sollen systemrelevante Banken stärker reguliert werden. Im Schlussbericht wird die Expertenkommission ein Gesamtpaket von Massnahmen vorlegen. Der Bundesrat lädt die Expertenkommission ein, die Erstellung des Schlussberichts auf den 31. August 2010 vorzuziehen. Ziel ist die Verabschiedung einer Botschaft noch im Jahr 2010. Damit können die Entscheidungen zum Gesamtpaket auf Basis eines umfassenden Überblicks über dessen Auswirkungen und unter

Berücksichtigung der weiteren internationalen Entwicklungen getroffen werden. Am 12. Mai 2010 hat der Bundesrat zuhanden des Parlamentes einen Planungsbeschluss verabschiedet für eine Revision des Bankengesetzes. Die Vorlage zu diesen gesetzgeberischen Massnahmen soll im Oktober 2010 in eine konferenzuelle Vernehmlassung gehen und bis Ende 2010 vom Bundesrat verabschiedet werden. Bei einer zügigen Beratung durch das Parlament könnten die Gesetzesänderungen auf den 1. Januar 2012 in Kraft treten. Zudem hält der Planungsbeschluss fest, dass der Bundesrat im Herbst 2010 eine Vernehmlassungsvorlage zu zwei Massnahmen im Bereich der Boni unterbreiten wird. Erstens sollen die variablen Vergütungen von Finanzunternehmen, welche staatliche Unterstützung erhalten, gesetzlich beschränkt werden. Zweitens sollen unternehmensgewinnorientierte variable Vergütungsbestandteile als Gewinnausschüttung qualifiziert werden.

Massnahmen gegen Lohnexzesse bei Banken und Versicherungen

Der Bundesrat hat beschlossen, Massnahmen zu ergreifen, die zur Eindämmung von Lohnexzessen bei Banken und Versicherungen führen sollen. Diese zielen vorab auf die Vergütungspraxis von Finanzunternehmen. Der Bundesrat hat das EFD am 28. April 2010 beauftragt, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Departementen für die beiden ersten Massnahmen dem Bundesrat bis Herbst 2010 eine Vernehmlassungsvorlage vorzulegen.

Massnahmenpaket zur Stärkung des schweizerischen Finanzsystems

Der Bundesrat hat am 24. März 2010 von den Ergebnissen der Vernehmlassung für ein Bank-einlagensicherungsgesetz Kenntnis genommen. Seine Vorschläge für einen neuen öffentlich-rechtlichen Einlagensicherungsfonds und für eine Garantie durch den Bund wurden mehrheitlich abgelehnt. Der Bundesrat liess anschliessend eine Botschaft zur Überführung der dringlichen gesetzlichen Änderungen ins Dauerrecht ausarbeiten. Diese wurde am 12. Mai 2010 verabschiedet. Ziel ist es, das bis Ende 2010 geltende Dringlichkeitsrecht zur Verstärkung des Einlegerschutzes dauerhaft im Bankengesetz zu verankern. Zudem werden die in der Vernehmlassung unbestritten gebliebenen Bestimmun-

gen im Bankengesetz aufgenommen. Aufgrund der negativen Vernehmlassungsergebnisse zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung von Bankeinlagen entschied der Bundesrat im März 2010, auf eine grundsätzliche Änderung der Einlagensicherung zu verzichten und sich auf die Überführung der dringlichen Änderungen ins Dauerrecht zu konzentrieren. Er beauftragte das EFD mit der Ausarbeitung einer Botschaft zur Änderung des Bankengesetzes, welche sich auf die Überführung der dringlichen Änderungen ins Dauerrecht und die Einführung der unbestrittenen Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage konzentrieren sollte. Bei den unbestrittenen Bestimmungen handelt es sich um die Regelung über die Weiterführung von Bankdienstleistungen, die Verkürzung der Frist zur Auszahlung aus der Einlagensicherung, die Anerkennung ausländischer Insolvenzmassnahmen sowie die Regelung nachrichtenloser Vermögenswerte. Ferner sollen das Börsen- und das Pfandbriefgesetz an die neuen Insolvenzbestimmungen angepasst werden. Im Pfandbriefgesetz wird zudem die Regelung zum Registerschuldbrief ergänzt. Im Kollektivanlagen- sowie im Versicherungsaufsichtsgesetz werden neue Insolvenzregeln mit Zuständigkeit der FINMA verankert. Die Regelung der Konkurseröffnung wird schliesslich im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz marginal angepasst.

In einem gesonderten Erlass soll sodann die bis zum 31. Dezember 2010 befristete dringlich erklärte Gesetzesänderung zur Verstärkung des Einlegerschutzes bis zum Inkrafttreten der Revision des Bankengesetzes, längstens aber um ein Jahr, verlängert werden. Damit wird verhindert, dass der Schutz der Einleger ab 1. Januar 2011 wieder auf das vor Dezember 2008 bestehende Niveau zurückfällt.

Übrige Informationen

Auferlegung der Kosten für die Behandlung zweier Amtshilfegesuche auf die UBS: Bundesrat verabschiedet Botschaft

Die Kosten, die dem Bund für die Behandlung von zwei Amtshilfegesuchen der US-Steuerbehörde im Zusammenhang mit dem Verhalten der UBS in den Vereinigten Staaten entstehen, sollen der UBS in Rechnung gestellt werden. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 28. April 2010 die Botschaft an das Parlament verabschiedet. Dem Bund werden für die Behandlung der Amtshilfegesuche der USA vom Juli 2008 und vom August 2009 nach heutigen Schätzungen Kosten von rund 40 Millionen Franken erwachsen. Die besonderen Umstände, die wegen des Verhaltens der UBS in den USA

zu den beiden Amtshilfegesuchen des Internal Revenue Services (IRS) geführt haben, rechtfertigen es, die anfallenden Kosten der UBS in Rechnung zu stellen. Für die Auferlegung der Kosten eines Amtshilfeverfahrens auf die Informationsinhaberin, d.h. eine Bank oder einen anderen Finanzintermediär, besteht heute keine gesetzliche Grundlage. Der Bundesrat legt daher den eidgenössischen Räten den Entwurf für einen Bundesbeschluss über die Auferlegung der Kosten für die Behandlung beider Amtshilfegesuche des IRS auf die UBS vor. Der Bundesbeschluss ist nur auf die UBS und nur für diesen Fall anwendbar. Am 24. Februar 2010 hatte der Bundesrat bereits entschieden, der UBS auf Basis der Allgemeinen Gebührenverordnung für den Beistand im US-Zivilverfahren die Kosten von CHF 1 Million zu verrechnen.

Evaluationsbericht des Financial Stability Board (FSB) über Vergütungssysteme: Schweiz weit fortgeschritten

Gemäss Mitteilung vom 7. April 2010 hat das FSB bei seinen Mitgliedern die Einhaltung seiner Grundsätze zur Ausgestaltung von Vergütungssystemen evaluiert. Im internationalen Vergleich ist die Einführung dieser Grundsätze in der Schweiz weit fortgeschritten. Entsprechende Regelungen oder Aufsichtsmechanismen sind bereits in Kraft. Die Überprüfung, wie die einzelnen Mitgliedstaaten die Grundsätze des FSB zur Ausgestaltung von Vergütungssystemen (Principles for Sound Compensation Practices) einhalten, fand auf Ersuchen der G20 statt. Sie ist eine von verschiedenen Massnahmen des FSB zur Bewältigung der Finanzkrise.

Der Bericht des FSB kommt zum Schluss, dass in der Schweiz die Einführung der FSB-Grundsätze weit fortgeschritten ist. Im Gegensatz zu anderen Staaten sind in der Schweiz entsprechende Regelungen oder Aufsichtsmechanismen bereits in Kraft. Der Bericht verweist hierbei insbesondere auf das Rundschreiben der FINMA über die Vergütungssysteme. Dieses ist seit dem 1. Januar 2010 in Kraft. Das Rundschreiben bezweckt die nachhaltige Beeinflussung der Vergütungspraktiken in der Finanzbranche. Vergütungssysteme sollen keine Anreize schaffen, unangemessene Risiken einzugehen und damit möglicherweise die Stabilität von Finanzinstituten zu beeinträchtigen.

Bei der Gründung des FSB einigten sich dessen Mitglieder darauf, Vorschriften zu erlassen, die für alle gleichermassen fair sind. Die Schweiz hat sich in der Evaluationsgruppe zur Ausgestaltung von Vergütungssystemen an der Redaktion des Berichts beteiligt. Unangemessene Entschädigungssysteme und -mechanismen waren mitverantwortlich für das Eingehen übersteigerter

Risiken und haben zur Finanzmarktkrise beigetragen. Die FSB-Grundsätze zielen darauf ab, Anreize zu reduzieren, unangemessene Risiken einzugehen, die sich aus der Struktur eines Vergütungssystems ableiten lassen. Für das zweite Quartal 2011 plant das FSB eine zusätzliche Evaluation. Dabei wird insbesondere die konkrete Umsetzung der nationalen Vergütungsvorschriften durch die Finanzinstitute überprüft.

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen in Organisationsverordnung EFD verankert

Gemäss Mitteilung vom 17. Februar 2010 hat der Bundesrat auf Verordnungsstufe die rechtlichen Grundlagen für das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) im EFD geschaffen. Das neue Staatssekretariat hat am 1. März 2010 seine Tätigkeit aufgenommen. Das Staatssekretariat für Finanzfragen ist direkt dem Departementschef des EFD unterstellt und wird rund 40 Mitarbeitende beschäftigen. Aufgabe des SIF wird es sein, die Interessen der Schweiz in internationalen Finanz-, Steuer- und Währungsfragen gegenüber dem Ausland zu wahren. Zudem soll es die internationale Wettbewerbsfähigkeit und die Integrität des Finanzplatzes Schweiz, den Zutritt zu ausländischen Finanzmärkten und die Stabilität des schweizerischen Finanzplatzes fördern. Der Bundesrat nahm die Verankerung des SIF zum Anlass für eine Totalrevision der Organisationsverordnung EFD, welche auf den 1. März 2010 in Kraft getreten ist.

CESR took a coordinated effort to respond to the recent market turmoil

The document, published on 7 May 2010, is available for download [here](#).

CESR began overhauling MiFID by consulting on policy options

The document, published on 13 April 2010, is available for download [here](#).

CESR reviewed national use of options and discretions of Market Abuse Directive

The document, published on 6 April 2010, is available for download [here](#).

IOSCO published Consultation Report on Implementation of Principles for Credit Rating Agencies

The document, published on 7 May 2010, is available for download [here](#).

IOSCO published Disclosure Principles for Public Offerings and Listings of Asset Backed Securities

The document, published on 8 April 2010, is available for download [here](#).

Aktuelle Literatur, Online-Beiträge und Studentenzugang

Online Literaturdatenbank

Auf der GesKR-Homepage finden Sie gratis die systematisiert dargestellte [Literatur](#) aus dem Bereich des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts. Die Literaturübersicht umfasst über 50 schweizerische und ausländische Zeitschriften sowie die Publikationen der Schweizer Verlagshäuser. Die Datenbank wird regelmässig aufdatiert und kann einfach und komfortabel nach Stichwort, Autor, Publikationszeitpunkt sowie nach der GesKR-Systematik durchsucht werden.

GesKR Online-Beiträge

Die GesKR hat neu die Rubrik der GesKR Online-Beiträge geschaffen. Im Rahmen dieser Rubrik können längere Beiträge, wie zum Beispiel Working-Papers, aber auch definitive Beiträge zitierfähig auf der Homepage der GesKR publiziert werden. Die Rubrik steht zudem für Vorabpublikationen von Beiträgen zur Verfügung, welche später in der GesKR erscheinen. Mehr dazu auf der GesKR [Homepage](#).

ONLINE BEITRAG 1/2010

[Manuela Möller / Francesco Sigillo, Der Enron-Andersen-Skandal und dessen Einfluss auf das Reputationskapital der Institution Wirtschaftsprüfung](#)

ONLINE BEITRAG 2/2010

[Manuel Bianchi della Porta / Edgar Philippin, Pratique du métier d'avocat en société de capitaux \(Langversion des Beitrags in der GesKR 2/2010, S. 163ff.\)](#)

GesKR-Studentenzugang

Die GesKR bietet für Studierende und Doktorierende einen Gratis-Zugang zum gesamten Archiv ihrer Homepage. Mehr dazu finden Sie [hier](#).

Impressum

Schriftleitung GesKR
Postfach 1548
CH-8027 Zürich
schriftleitung@geskr.ch
www.geskr.ch

Der GesKR-Newsletter kann auf unserer [Homepage](#) kostenlos abonniert werden.

Die Angaben über Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben sowie der SIX Swiss Exchange und der FINMA beruhen z.T. oder ganz auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen. Obwohl die Schriftleitung der GesKR bemüht ist, den Inhalt des GesKR-Newsletters nach bestem Wissen zu erstellen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben keine Haftung übernommen werden.

GesKR

GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

HERAUSGEBER

Dr. Daniel Daeniker
Dr. Dieter Dubs
Dr. Rudolf Tschäni
Prof. Dr. Hans-Ueli Vogt
Prof. Dr. Rolf Watter
Prof. Dr. Jean-Baptiste Zufferey

SCHRIFTLEITUNG

Dr. Till Spillmann (Vorsitz)
Dr. Frank Gerhard
Karim Maizar
Matthias Wolf

Übersicht zum Verlauf der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts unter Berücksichtigung der Initiative «gegen die Abzockerei»

Im Jahr 2005 wurde die Vernehmlassung zu einer Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts gestartet. Im Februar 2008 wurde die Initiative «gegen die Abzockerei» (Minder-Initiative) eingereicht. Mitte 2009 wurde beschlossen, das Rechnungslegungsrecht getrennt vom Aktienrecht zu behandeln. In vorliegender Übersicht sind die wichtigsten Meilensteine in diesem Gesetzgebungsprozess dargestellt.

	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Rechnungslegungsrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	
2005	02. Dez 05	BR	Eröffnung der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.			<ul style="list-style-type: none"> - Vorentwurf - Begleitbericht zum Vorentwurf
2006	31. Mai 06	BR	Ende der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.			
2007	14. Feb 07	BR	Ergebnisse der Vernehmlassung werden zur Kenntnis genommen und Entwurf wird überarbeitet.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung
	21. Dez 07	BR	Verabschiedung Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.			<ul style="list-style-type: none"> - Botschaft - Entwurf - GesKR-Konkordanztafel (Gegenüberstellung des Entwurfs des BR zum geltenden OR)
2008	28. Feb 08	Minder			Einreichung der Minder-Initiative; das Parlament hat nun 30 Monate Zeit (bis zum 26. August 2010), die Initiative zur Annahme oder Ablehnung zu empfehlen (Geschäftsnummer 08.080).	<ul style="list-style-type: none"> - Initiative im Wortlaut
	28. Aug 08	RK-S	Beginn der Beratungen (Geschäftsnummer 08.011). Ziel ist, dass das Parlament über jenen Teil der Revision, der einen Zusammenhang mit der Minder-Initiative hat, bis zur Abstimmung über die Minder-Initiative Beschlüsse gefasst hat.			
	05. Dez 08	BR	Verabschiedung Zusatzbotschaft: Indirekter Gegenvorschlag zur Minder-Initiative.		Verabschiedung Zusatzbotschaft: Indirekter Gegenvorschlag zur Minder-Initiative.	<ul style="list-style-type: none"> - Zusatzbotschaft - Ergänzter Entwurf Obligationenrecht
2009	12. Mai 09	RK-S	Ende der Beratungen. Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen. Indirekter Gegenvorschlag des BR abgeschwächt zur Annahme empfohlen.		Ende der Beratungen. Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen. Indirekter Gegenvorschlag des BR abgeschwächt zur Annahme empfohlen.	<ul style="list-style-type: none"> - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Ergebnisse der Beratungen in der RK-S)
	12. Mai 09	RK-S	Beschluss, die Revision des Rechnungslegungsrechts von der Revision des Aktienrechts zu trennen.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung
	09. Jun 09	SR	Beginn der Detailberatungen zur Botschaft und Zusatzbotschaft. Zustimmung zum Vorschlag der RK-S, einen indirekten Gegenvorschlag zur Minder-Initiative zu unterbreiten. Indirekter Gegenvorschlag des BR wird in abgeschwächter Form zur Annahme, die Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen.		Indirekter Gegenvorschlag des BR abgeschwächt zur Annahme empfohlen. Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen.	<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Ergebnisse der Beratungen im SR)

	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Rechnungslegungsrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	
	18. Aug 09	RK-S		Beginn der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.		- Medienmitteilung
	09. Okt 09	RK-N	Beginn der Detailberatungen zur Botschaft und zur Zusatzbotschaft.		Beginn der Detailberatungen zur Zusatzbotschaft.	- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Anträge der RK-N)
	30. Okt 09	RK-N	Sistierung der Vorlage. EJPD wird beauftragt, eine Vorlage für ein Aktienrecht zu unterbreiten, welche eine Aufteilung in einen allgemeinen und einen speziellen Teil, nur für börsennotierte Unternehmen geltenden Teil, vorsieht.			- Medienmitteilung
	11. Nov 09	RK-S		Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.		- Medienmitteilung
	20. Nov 09	RK-N	RK-N stimmt Minder-Initiative zu und entkoppelt Minder-Initiative von der Aktienrechtsrevision.		RK-N stimmt Minder-Initiative zu und entkoppelt Minder-Initiative von Aktienrechtsrevision.	- Medienmitteilung
	03. Dez 09	SR		Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht abgeschlossen.		- Wortprotokolle
2010	08. Jan 10	Binder	GesKR publiziert einen Vorschlag von Binder, eine Minirevision des Aktienrechts durchzuführen, die in der Form eines indirekten Gegenvorschlags erfolgen soll.		GesKR publiziert einen Vorschlag von Binder, eine Minirevision des Aktienrechts durchzuführen, die in der Form eines indirekten Gegenvorschlags erfolgen soll.	- GesKR - Beitrag Binder: "Der goldene Mittelweg – Minirevision des Aktienrechts als indirekter Gegenvorschlag zur Minder-Initiative"
	Jan 10	RK-N	Wiederaufnahme der Beratungen zur Aktienrechtsrevision.			
	29. Jan 10	RK-N			Beschluss, auf Entscheid, die Annahme der Minder-Initiative zu empfehlen, zurückzukommen.	- Medienmitteilung
	10. Feb 10	Initiativkomitee/ SVP	Präsentation einer Einigungslösung des Initiativkomitees und der SVP Schweiz in der Form eines indirekten Gegenvorschlags.		Präsentation einer Einigungslösung des Initiativkomitees und der SVP Schweiz in der Form eines indirekten Gegenvorschlags.	- Einigungslösung
	25. Feb 10	RK-N	Entscheid gegen Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags auf Gesetzesstufe und Beginn der Beratungen über einen direkten Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe.		Entscheid gegen Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags auf Gesetzesstufe und Start der Beratung über einen direkten Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe.	- Medienmitteilung

	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Rechnungslegungsrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	
	26. Feb 10	RK-N	Entscheid, der Minder-Initiative mit direktem Gegenvorschlag zu begegnen. Zudem sagt die Kommission auch "Ja" zur Minder-Initiative. Im Falle eines Stichentscheids empfiehlt die Kommission: Pro direkter Gegenvorschlag.		Entscheid, der Minder-Initiative mit direktem Gegenvorschlag zu begegnen. Zudem sagt die Kommission auch "Ja" zur Minder-Initiative. Im Falle eines Stichentscheids empfiehlt die Kommission: Pro direkter Gegenvorschlag.	<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Gegenüberstellung des direkten Gegenvorschlags der RK-N zur Minder-Initiative)
	17. Mrz 10	NR			Direkter Gegenvorschlag der RK-N wird angenommen.	<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle
	26. Mrz 10	RK-N	Beschluss, die die Corporate Governance betreffenden Bestimmungen von der Vorlage des BR zu entkoppeln und vorerst nicht weiter zu behandeln. Im Übrigen Fortführung der Detailberatung über die Bestimmungen zu den Kapitalstrukturen der AG und zur GV.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung
	30. Apr 10	RK-N		Beginn der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.		<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung
	21. Mai 10	RK-S			Idee eines indirekten Gegenvorschlags wieder aufgenommen; dieser soll sich materiell am direkten Gegenvorschlag orientieren.	<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Berichterstattung über direkten Gegenvorschlag des NR, die Beratung der Minder-Initiative und des direkten Gegenvorschlags in der RK-S wie auch über die Detailberatung der Aktienrechtsrevision und des Rechnungslegungsrechts in der RK-N)
	01. Jun 10	SR	Zustimmung zur parlamentarischen Initiative, die Behandlungsfrist der Minder-Initiative um ein Jahr zu verlängern (bis 26. August 2011) und ihr einen verbesserten indirekten Gegenvorschlag gegenüber zu stellen.		Zustimmung zur parlamentarischen Initiative, die Behandlungsfrist der Minder-Initiative um ein Jahr zu verlängern (bis 26. August 2011) und ihr einen verbesserten indirekten Gegenvorschlag gegenüber zu stellen.	<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle
	02. Jun 10	NR	Zustimmung auch des NR zur parlamentarischen Initiative, welche die Verlängerung der Behandlungsfrist um ein Jahr verlangt.		Zustimmung auch des NR zur parlamentarischen Initiative, welche die Verlängerung der Behandlungsfrist um ein Jahr verlangt.	<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle

Abkürzungsverzeichnis:

AG	Aktiengesellschaft
BR	Bundesrat
GesKR	Schweizerische Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Umstrukturierungen
GV	Generalversammlung
NR	Nationalrat
RK-N	Rechtskommission des Nationalrats
RK-S	Rechtskommission des Ständerats
SR	Ständerat